1. Ausfertigung

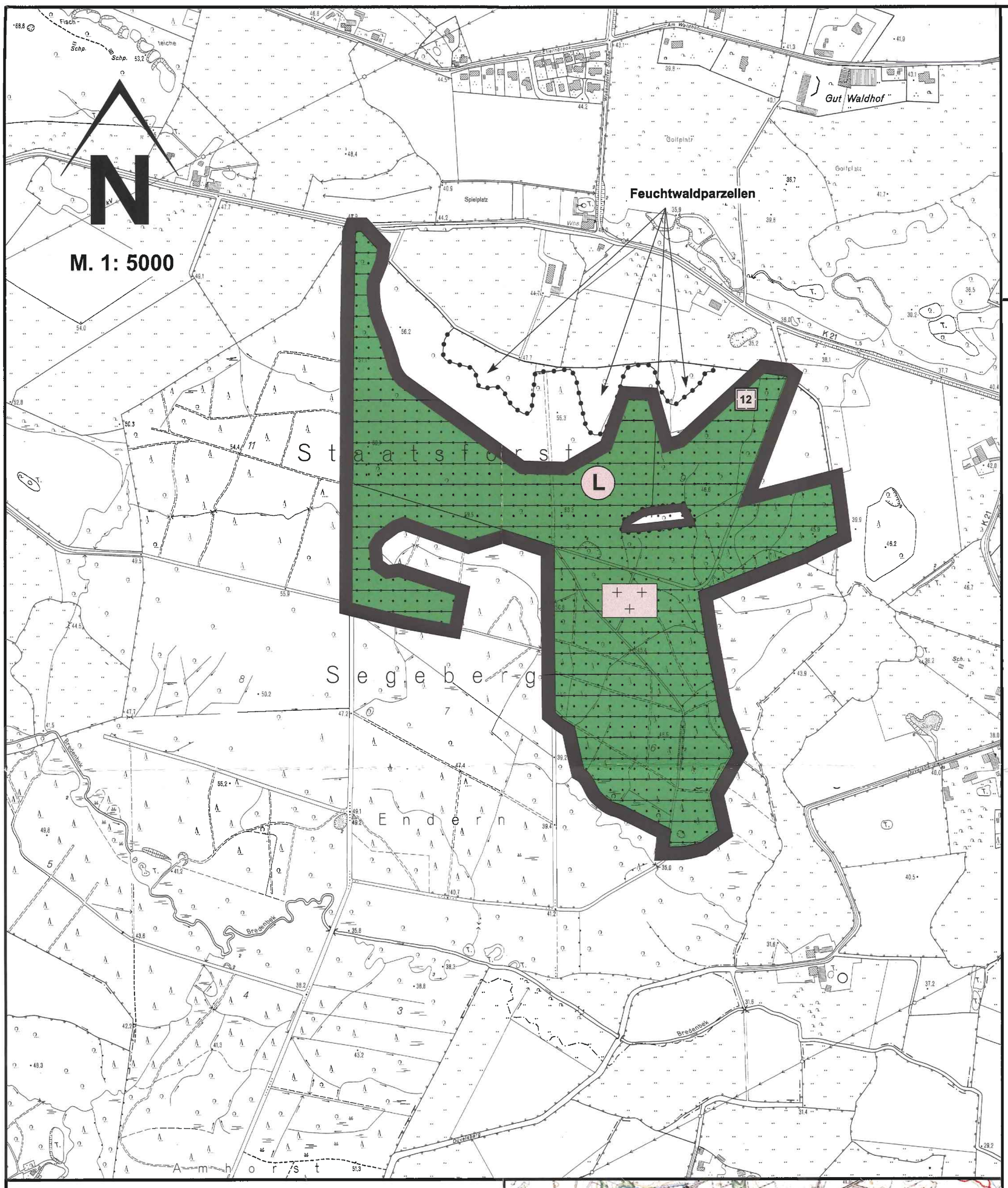

GEMEINDE

KISDORF

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET

" Friedwald - Teilbereich des Geheges Endern "

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **02.11.2006.**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umsachau am **22.11.2006** erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am **28.02.2007** in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **05.03.2007 im** Parallelverfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs.1 BauGB).
Die Verfahrensschritte zu den Verfahrensvermerken Nr. 2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **03.06.2010 / 08.06.~~2012~~** gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 2010 berichtigt 12. JAN. 2012
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist gleichzeitig erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am **29.04.2010** den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **10.06.2010** bis **12.07.2010** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Umschau am **26.05.2010** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **03.06.2010 / 08.06.2010** im Parallelverfahren von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **23.05.2012** und am **18.10.2012** geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.6) geändert worden. Der Entwurf, die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom **16.07.2012** bis **17.08.2012** während der Öffnungszeiten unter Begrenzung der zulässigen Anregungen erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Umschau am **27.06.2012** ortsüblich bekannt gemacht.

Benachrichtigung der Behörden mit Schreiben vom **12.07.2012** im Parallelverfahren.

9. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan, 3. Änderung, am **18.10.2012** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 9 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 04. DEZ. 2012

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung	
	Flächen für Wald,	§ 5 (2) 9 BauGB
	Zweckbestimmung: Friedwald	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (keine Friedwaldnutzung im Bereich der Feuchtwaldparzellen)	§ 16 (5) BauNVO

Nachrichtliche Übernahmen:

	Natura 2000 FFH - Gebiet 2126 - 391 Vogelschutzgebiet 2126 - 401	
L	Landschaftsschutzgebiet	§ 18 LNatSchG
	Archäologisches Denkmal mit Nr. der Landesaufnahme	

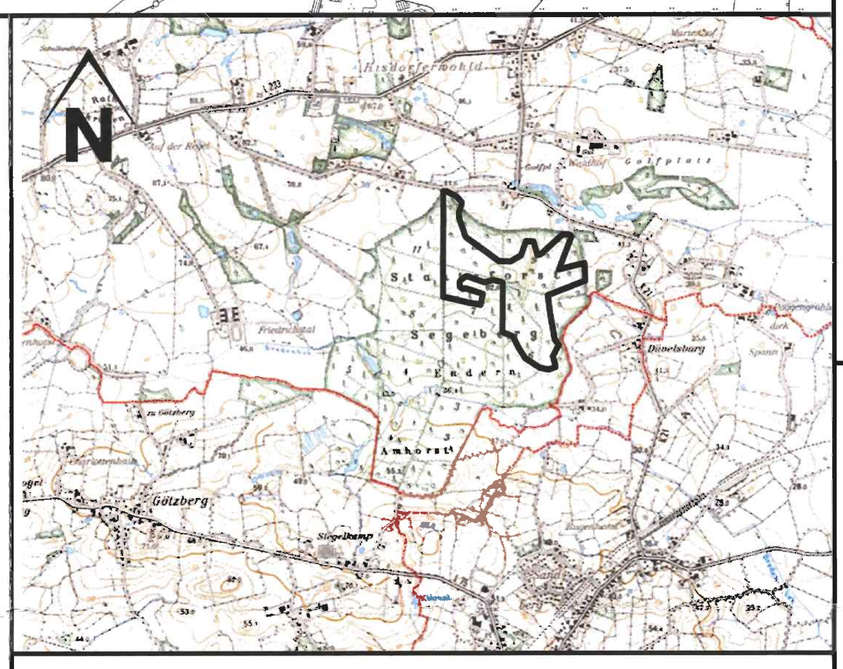

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 09. Januar 2013, AZ. ~~IV 267-512.111-2008.4~~ den Flächennutzungsplan, 3. Änderung, ~~die Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung~~ - mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen - genehmigt ~~/ erteilt.~~

~~Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurde räumliche und sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung von der Genehmigung ausgenommen.~~

GEMEINDE KISDORF DEN 24. JAN. 2013

BÜRGERMEISTER

11. Die ~~Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom ..... erfüllt, die~~ Hinweise sind beachtet. ~~Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... AZ. ..... bestätigt.~~

GEMEINDE KISDORF DEN 24. JAN. 2013

BÜRGERMEISTER

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 30. JAN. 2013 ~~(vom ..... bis .....)~~ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan, 3. Änderung, wurde mithin am 31. JAN. 2013 wirksam.

GEMEINDE KISDORF DEN 12. FEB. 2013

BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

frühzeitige TÖB-Beteiligung	förmliche TÖB-Beteiligung	öffentliche Auslegung	erneute öffentliche Auslegung	Satzungs-beschluss	Bekannt-machung

Begründung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kisdorf Gebiet : „- Friedwald -Teilbereich des Geheges Endern“

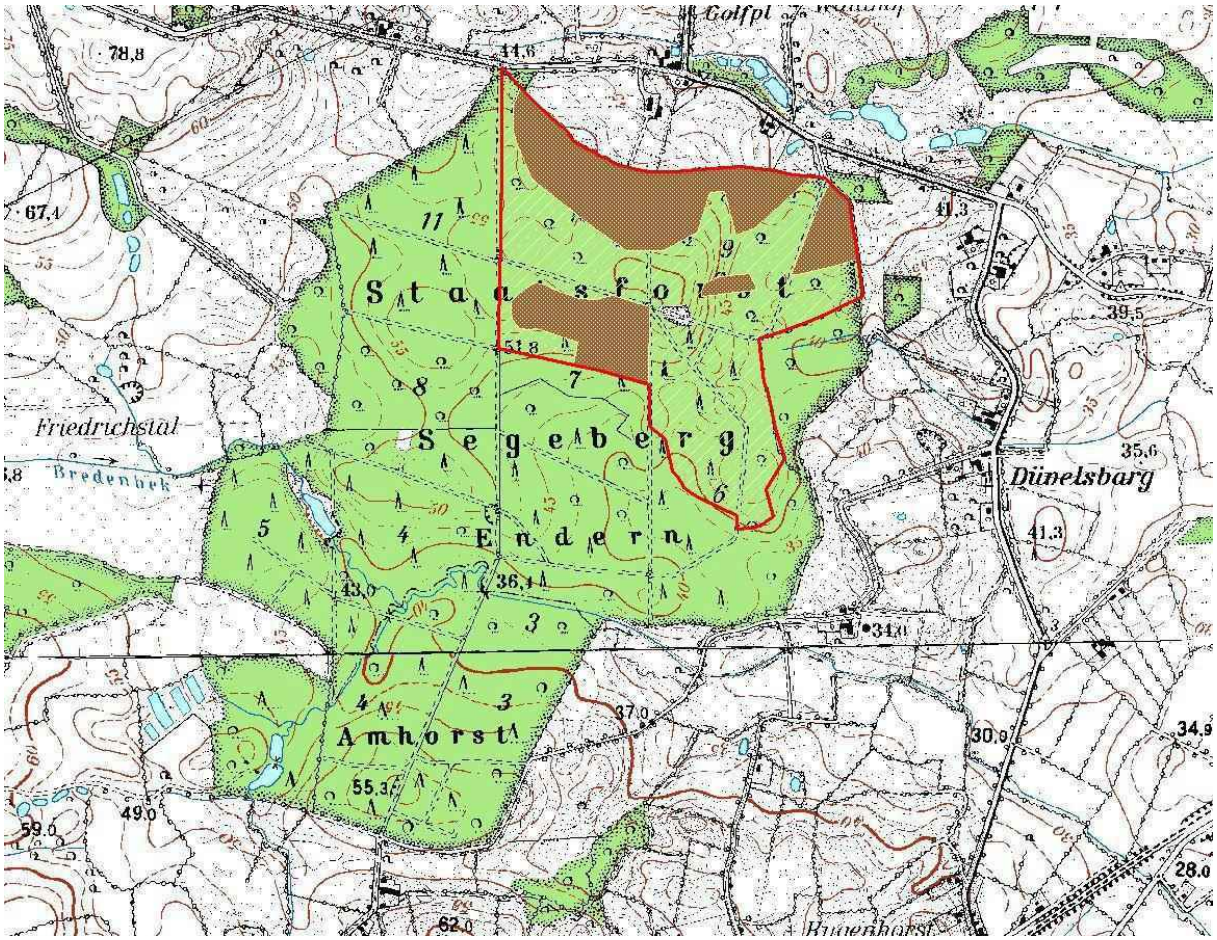

Inhaltsübersicht

1.Grundlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

3. Lage , Umfang und gegebener Bestand des Plangebietes

4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

5. Umweltbericht

6. Immissionsschutz

7. Ver- und Entsorgung

8 Kosten

9. Hinweise

1.Grundlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat am 02.11.2006 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung,
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Einrichtung von Friedwäldern und Ruheforsten in Schleswig-Holstein - vom 28.05.2005

Der Geltungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Wald dargestellt.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Kisdorf liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Kisdorf im Ordnungsraum und ist dem Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen zugeordnet.
Die Gemeinde Kisdorf besitzt eine planerische Wohnfunktion.
Der Planbereich ist im Regionalplan als regionaler Grünzug, als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung und als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Eine bereits durchgeführte Planungsanzeige kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

3. Lage , Umfang und gegebener Bestand des Plangebietes

Westlich des Ortsteiles Kisdorf und südlich des Ortsteiles Kisdorfer Wohld befindet sich eine ca.150 ha große Waldfläche (Staatsforst). Teile dieser Waldfläche sollen als Friedwald genutzt werden. Der geplante Friedwald hat eine Größe von 33,70 ha. Hierbei handelt es sich hier um Lärchenwald- und um Buchen-Eichenwaldparzellen.

Dies ist das Ergebnis eines durchgeführten Abstimmungsprozesses in dem verschiedene Die Fläche wurde gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich verkleinert. Feuchtwaldparzellen und Waldzellen mit einem erhöhten Anteil an Habitatbäumen ausgegrenzt wurden.

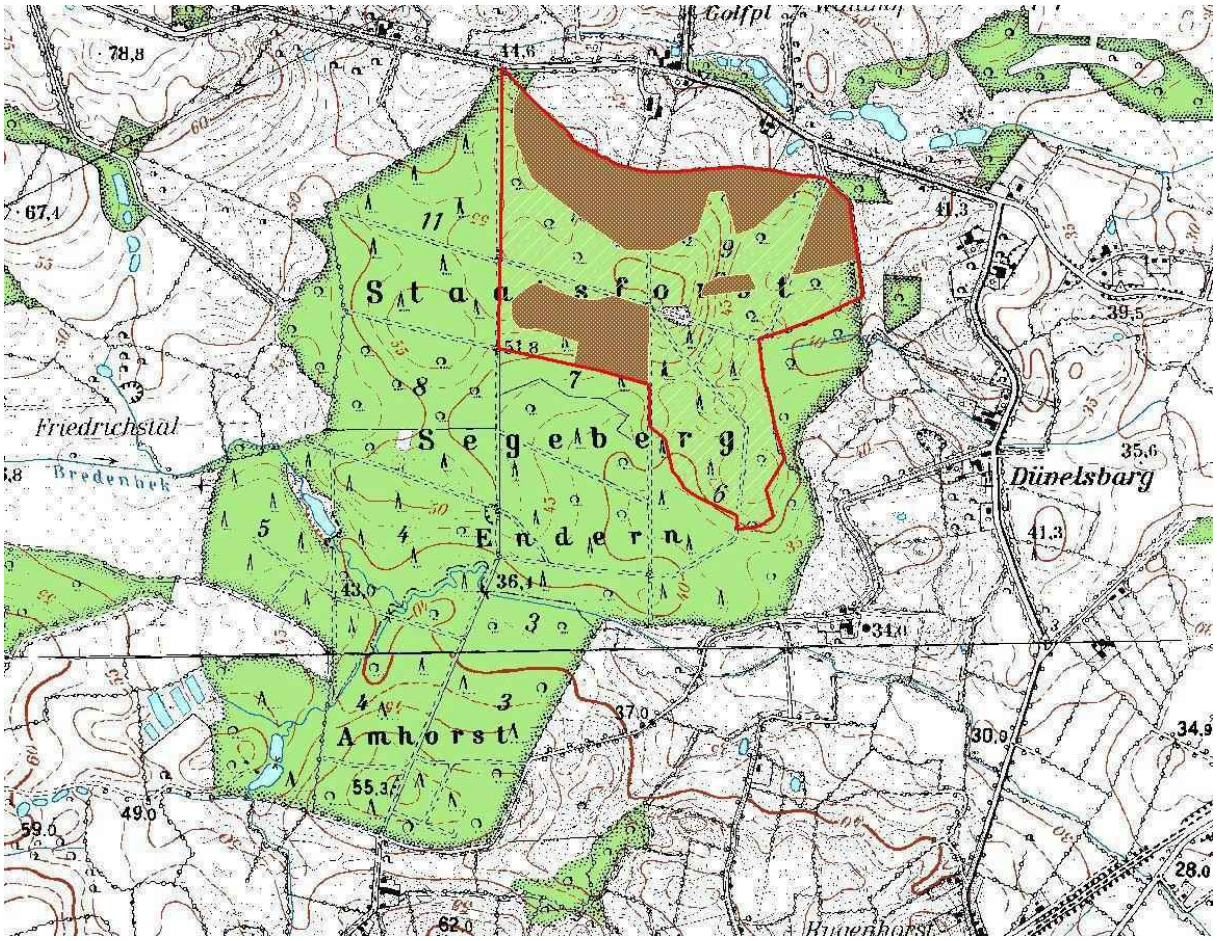

Abb. 1: Lage des vorgesehenen Friedwaldes. Die dunkel markierten Bereiche sind ausgenommen.

Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für den Wald aus. Innerhalb dieser Waldparzelle befindet sich ein Hinweis auf ein Hügelgrab (Nr. 12 der Landesliste). Hierbei handelt es sich um ein größtenteils überschliffenes Hügelgrab, welches in der Örtlichkeit nicht sichtbar ist.

Der gesamte Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern (Verordnung vom 20.09.1984). Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über mehrere Gemeinden und hat eine Größe von 1479 ha.

Aufgrund der Ausweisung von Europäischen Schutzgebieten liegt der Planbereich innerhalb des FFH Gebietes 2126-391 (Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen) und des Vogelschutzgebietes 2126-401 (Kisdorfer Wohld).

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde eine Abschätzung der FFH- Verträglichkeit (FFH- Vorprüfung) durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Vorhabenbedingte negative

Beeinträchtigungen, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinie sein könnten, nicht gegeben sind. Die Untersuchungen werden der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Als zukünftige Entwicklungsmaßnahme ist die Umwandlung, des im Süden des Planbereiches befindlichen Nadelwaldes in Laubwald anzustreben.

4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Friedwald genutzt werden soll. Bei einem Friedwald handelt es sich nicht um einen Waldfriedhof, vielmehr bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes; eine Kennzeichnung oder Einfriedigung des Geländes erfolgt nicht. Zur Realisierung des Friedwaldes wird der Bereich als Fläche für den Wald, mit der Zweckbestimmung als Friedwald dargestellt. Die Feuchtwaldbereiche, der an Habitatbäumen besonders reiche Waldbereich im Norden, sowie der vorhandene Naturwald einschließlich einer umgebenden 30-Meter Pufferzone werden von der Nutzung als Friedwald ausgenommen.

Im Zuge der Nutzung als Friedwald besteht die Möglichkeit, einen Friedwaldbaum als Ruhestätte zu pachten (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhestätte). Die Laufzeit der Pacht beträgt bis zu 99 Jahre. Je nach individueller Ausstattung der Waldparzelle sind maximal 100 Friedbäume je ha möglich. Zur Sicherung der Ruhestätte wird die gewidmete Friedwaldfläche mit einer beschränkten Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen. Hierzu wird jeder Friedwaldbaum inventarisiert und mit einer Aluminiumronde (5 cm hoch) gekennzeichnet. Auf dieser werden die Kurzbezeichnung des Friedwaldes und eine laufende Nummer eingraviert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Namenstafel anzubringen. Die Vermessung des jeweiligen Friedbaumes erfolgt durch GPS (**G**lobal **P**ositioning **S**ystem) und wird mit den Koordinaten in das Baumregister eingetragen. Daneben werden Baumart, Alter und Brusthöhendurchmesser erfasst. Diese Daten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (schnell zersetzbare Urnen). Das Niederlegen von Kränzen oder Blumen sind nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt, eine Grabpflege findet nicht statt.

Bei der generellen Einrichtung des Friedwaldes wird die Gesamtfläche in einzelne Nutzungsparzellen zu jeweils 3 Hektar unterteilt, um eine sukzessive - und somit wirtschaftlichere Nutzung der Gesamtfläche zu ermöglichen. Gleichzeitig sorgt dieses Vorgehen dafür, dass der Großteil des gesamten Areals unfrequentiert bleibt, da der Besucherstrom sich nur auf die jeweils gerade genutzte Kleinfläche konzentriert. Wenn sich die Kapazität einer Parzelle dem Ende nähert (ca. bei 70%) wird mit der Vorbereitung der nächsten Nutzfläche begonnen. Nur die zur Nutzung deklarierten Teilstücke des Friedwaldes werden von Interessenten verstärkt frequentiert. Das Prinzip der Parzellierung ermöglicht somit dem restlichen Waldgebiet eine völlig normale Weiterentwicklung.
Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 75 Bäume verkauft werden. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der Friedwald statistisch von 1318 Personen im Jahr (= 3,6 Personen pro Tag) frequentiert wird. Diese setzen sich aus Waldführungen, Baumauswahltertminen und Beisetzungen zusammen.

Die reguläre Waldbewirtschaftung wird auch nach Anlage des Friedwaldes weiter betrieben, wobei die verpachteten Friedbäume hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Friedbaumes ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes.

Beim Ausfall eines Friedbaumes kann auf Wunsch des Pächters eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes oder die Pachtung eines anderen Baumes stattfinden. Im Zuge der Nutzung als Friedwald sind - mit Ausnahme der Errichtung eines Holzkreuzes als Andachtstelle und der Beschilderung des Parkplatzes und dem beschilderten Hinweis auf besonders schützenswerte Areale- keine baulichen oder sonstigen Anlagen geplant. Sowohl die bestehenden Waldwege als auch die bestehenden Parkmöglichkeiten sind ausreichend dimensioniert, so dass hier im Zuge der beabsichtigten zusätzlichen Nutzung als Friedwald keine weiterführenden Maßnahmen notwendig sind. In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Planung - mit Ausnahme der etwas stärkeren Frequentierung des Waldgebietes - zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

Die Feuchtwaldbereiche, der an Habitatbäumen besonders reiche Waldbereich im Norden, sowie der vorhandene Naturwald einschließlich einer umgebenden 30-Meter Pufferzone werden von der Nutzung als Friedwald ausgenommen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird die innere Wegeführung so gestaltet, dass dies Besucher gar nicht erst in die Nähe dieser Bereiche gelangen. Darüber hinaus wird durch Beschilderung der Zugangsbereiche auf die besondere Schutzwürdigkeit, Wertigkeit und Empfindlichkeit des FFH/ Vogelschutzgebietes hingewiesen und um besondere Rücksichtnahme und Ruhe gebeten. Gegebenenfalls werden individuelle Lösungen wie Holzgeländer eingesetzt.

Die Umsetzung des Friedwaldes ist kurzfristig vorgesehen.

5. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB

5.1Einleitung

a) Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 4

b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch die Planung berührt werden

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes berücksichtigt. Darüber hinaus wurden der bestehende Landschaftsplan und eigene örtliche Aufnahmen im Hinblick auf das Plangebiet ausgewertet.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a) Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

Derzeitige Nutzung / Bestand

Im Einzelnen handelt es sich hier um Lärchenwald- und um Buchen-Eichenwaldparzellen. Im Norden des Friedwaldes sind nahe dem Waldrand starke Reliefs ausgebildet. In den zum Waldrand abfallenden drei Senken besteht Hangdruckwasser, welches zu erhöhter Bodenfeuchte führt. Offenes Wasser ist nicht vorhanden, stellenweise bestehen kleine Bruchwald- sowie Quellbereiche. Im Zentrum des Friedwaldes wurde aufgrund von floristisch interessanten Funden (Information: Dr. J. Kiekbusch und Dr. K. Romahn) eine weitere Feuchtwaldparzelle abgegrenzt. Dieser Bereich wird östlich von einem Graben, sowie nördlich und südlich durch zwei im Gelände gut sichtbare ehemalige Knickwälle begrenzt. Innerhalb der Abgrenzung ist eine erhöhte Bodenfeuchte an der Vegetation erkennbar. Diese Feuchtwaldbereiche werden von der Nutzung als Friedwald ausgenommen.

Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für den Wald aus. Innerhalb dieser Waldparzelle befindet sich ein Kulturdenkmal. Der gesamte Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern (Verordnung vom 20.09.1984).

Aufgrund der Ausweisung von Europäischen Schutzgebieten liegt der Planbereich innerhalb des FFH Gebietes 2126-391 (Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen) und des Vogelschutzgebietes 2126-401 (Kisdorfer Wohld).

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die notwendigen der FFH- Verträglichkeitsprüfungen (FFH- Vorprüfung) durchgeführt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Vorhabenbedingte negative Beeinträchtigungen, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinien sein könnten nicht gegeben sind. Die Untersuchungen werden der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Landschaftsplan ist der Planbereich als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Als zukünftige Entwicklungsmaßnahme ist die Umwandlung, des im Süden des Planbereiches befindlichen Nadelwaldes in Laubwald anzustreben.

Im geplanten Friedwald liegen etwa 30 Höhlenbäume. Die Höhlenbäume sind bekannt, eine sichere Lokalisierung ist erfolgt. Das Vogelmonitoring basiert auf einer Revierkartierung, die einzelne Höhlenbaum sind bekannt und wurden erfasst Die Höhlenbäume sind als Lebensstätten geschützter Tierarten nach dem LNatSchG geschützt und werden in der Forstwirtschaft entsprechend erhalten. Der Friedwald verfährt ebenso wie die Forstwirtschaft. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht werden die Höhlenbäume etwa im Bereich der Kronentraufe markiert. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird die innere Wegeführung so gestaltet, dass diese Bereiche gar nicht erst in die Nähe dieser Bereiche gelangen. Durch entsprechende Hinweise wird darüber hinaus dafür Sorge getragen, dass die Bereiche nicht betreten werden. Gegebenenfalls werden individuelle Lösungen wie Holzgeländer eingesetzt. Eine Fällung der Höhlenbäume wird ausgeschlossen.

Schutzgut Boden

Als Bodenart liegt anlehmiger Sand mit humosem A-Horizont vor. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, mesotrophen Boden. Sowohl die Oberflächenwasserdurchlässigkeit als auch die Filterwirkung sind gut.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Gemeinde KIsdorf liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Die bestehende Nutzung (Hochwald) wirkt sich hinsichtlich des Klimas ausgleichend aus.

Schutzgut Wasser

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine hohe Qualität. Dies gilt auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes eine hohe Pufferfähigkeit besitzt. Die Niederschläge der versickern auf der Fläche. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

1. Aufgabenstellung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Einrichtung eines Friedwaldes. Artenschutzrechtlich relevant ist bei vorliegendem Verfahren nicht die Änderung des Flächennutzungsplans, sondern die Realisierung des Vorhabens.
Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Folgender Absatz angefügt:
(5) Für nach **§ 15** zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte

wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Das Plangebiet ist Teil eines Waldstückes genannt „Endern“, welches Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Kisdorfer Wohld“ ist. Die wertgebende Avifauna des Vogelschutzgebietes wurde im Rahmen eines Monitorings im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein 2009 von Dr. J. Kiekbusch und Dr. K. Romahn untersucht. Die aktuellen Brutvogel-Vorkommen wurden dem Projekt freundlicherweise von den Bearbeitern in Absprache mit dem LLUR vorzeitig zur Verfügung gestellt. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde in Form einer Potenzialabschätzung anhand der Habitate durch das Biologenbüro GGV beurteilt.

3. Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage

Der geplante Friedwald liegt im nordöstlichen Bereich von Endern. Die Fläche ist 33,7 ha groß. Feuchtwaldparzellen und Waldparzellen mit einem erhöhten Anteil von Habitatbäumen wurden ausgegrenzt.

3.2 Generelle Einrichtung

Im Zuge der Nutzung als Friedwald sind - mit Ausnahme der Errichtung eines Holzkreuzes als Andachtstelle und der Beschilderung des Parkplatzes und dem beschilderten Hinweis auf besonders schützenswerte Areale- keine baulichen oder sonstigen Anlagen geplant. Eine spezielle Einfriedung des Friedwalds wird in Schleswig Holstein nicht gefordert, weshalb das Areal in Kisdorf lediglich durch das Anbringen von entsprechenden Schildern gekennzeichnet wird. Weiterhin werden bei der generellen Einrichtung des Friedwaldes die zu erwartenden ca. 34 Hektar Gesamtfläche in einzelne Nutzungsparzellen zu jeweils ca. 3,0 Hektar unterteilt, um eine sukzessive - und somit wirtschaftlichere Nutzung der Gesamtfläche zu

ermöglichen. Gleichzeitig sorgt dieses Vorgehen dafür, dass der Großteil des gesamten Areals unfrequentiert bleibt, da der Besucherstrom sich nur auf die jeweils gerade genutzte Kleinfläche konzentriert.

3.3 Parzelleneinrichtung

Nach Festlegung der ersten Parzelle werden dort maximal 100 Bäume pro Hektar als Friedwaldbäume bestimmt. Die Auswahlkriterien richten sich dabei nach Vitalität und Verkehrssicherheit, damit eine Nutzung von bis zu 99 Jahren gewährleistet werden kann. Diese Bäume werden dann vermessen, taxiert, ausgewiesen, einzeln kartiert und in das Friedwald Baumregister eingetragen. Nachbarbäume welche die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen, werden vor dem Beginn der Nutzungsphase im Rahmen einer Durchforstung entnommen. Wenn sich Kapazität einer Parzelle dem Ende nähert (ca. bei 70%) wird mit der Vorbereitung der nächsten Nutzfläche begonnen. Nur die zur Nutzung deklarierten Teilstücke des Friedwalds werden von Interessenten verstärkt frequentiert. Das Prinzip der Parzellierung ermöglicht somit dem restlichen Waldgebiet eine völlig normale Weiterentwicklung.

3.4 Betrieb des Friedwaldes

Die Nutzung einer Parzelle stellt sich folgendermaßen dar:

<u>Waldführungen</u>

Alle 14 Tage, führt der Friedwald Förster bis zu 25 Interessenten für ca.1 Stunde auf einen speziell dafür eingerichteten Lehrpfad durch den Friedwald und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt und sind auf 25 Teilnehmern begrenzt.

<u>Baumauswahl</u>

Menschen, die sich konkret für einen Friedwald Baum interessieren, können über den zentralen Kundenservice einen Termin mit dem Friedwald Förster vor Ort vereinbaren. Der Förster sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

<u>Beisetzung</u>

Im Trauerfall empfängt der Friedwald Förster die Trauergesellschaft am Parkplatz, übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an

welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

3.5 Besucherfrequenz

Beim Friedwald Kisdorf wird davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 75 Bäume verkauft werden. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der Friedwald statistisch von 1318 Personen im Jahr (= 3,6 Personen pro Tag) frequentiert wird. Dabei setzen sich die Besucherströme wie folgt zusammen:

Waldführungen: Pro Waldführung können bis zu 25 Personen teilnehmen. Bei 24 Waldführungen im Jahr ergibt dies eine maximale Besucheranzahl von 500 Personen.
Baumauswahltermine: 75 Baumverkäufe werden erfahrungsgemäß durch den Abschluss von 125 Vertragsabschlüsse realisiert (65 Gemeinschaftsbaumverträge und 60 Familienbaumverträge). Ein dafür nötiger Baumauswahltermin wird im Schnitt von 2 Personen wahrgenommen, woraus sich eine Frequenz von 250 Personen im Jahr ergibt.

Beisetzungen: 75 Baumverkäufen stehen in den Anfangjahren 71 Trauerfälle gegenüber. Da an jeder Beisetzung im Schnitt 8 Personen teilnehmen, ergibt sich daraus eine Anzahl von jährlich 568 Trauergästen. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	**Anlage**	**Betrieb**
Bei Waldarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Gehölzbestand zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht könnten Tiere getötet werden.	Durch die veränderte Nutzung könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Die Besucherfrequentierung könnte zu Vergrämungseffekten führen

4. Relevanzprüfung

4.1 Flora

Feuchtwaldparzellen als potenzielle Standorte national und lokal seltener und gefährdeter Pflanzenarten wurden aus dem Plangebiet ausgegrenzt. Artenschutzrechtlich relevant sind ausschließlich euraparechtlich geschützte Arten. Im Plangebiet treten keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auf und sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten (Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.2 Säugetiere

4.2.1 Fledermäuse

Im Plangebiet sind Fledermäuse sicher zu erwarten (Borkenhagen 1993, FÖAG 2007). Als großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Altholz sowie angrenzenden Grünländern ist die Biotopeignung des Plangebietes für Waldfledermäuse (Meschede et al. 2000) als sehr geeignet einzustufen. Es wird ein arten- und individuenreicher Bestand angenommen. Höhlenbäume können eine Funktion als Wochenstubenquartier und Winterquartier aufweisen (NABU 2002, Dietz et al. 2007). Bestehende Höhlenbäume werden markiert und bleiben erhalten. Die Einrichtung des Friedwaldes lässt erwarten, dass der Baumbestand sich langfristig entsprechend den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes DE 2126-391 entwickeln wird. Eine Verschlechterung der für Fledermäuse relevanten Strukturen ist durch die Einrichtung des Friedwaldes nicht erkennbar. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.2.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt am Rande des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 1993, LANU 2007). Wälder und Gehölze sind potenzieller Lebensraum der Haselmaus (Quast 2001, Braun & Dieterlen 2005, Büchner 2007). Eine Verschlechterung der für Haselmäuse relevanten Strukturen ist durch die Einrichtung des Friedwaldes nicht erkennbar. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.2.3 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf (Braun & Dieterlen 2003, Petersen 2004). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Vögel

In Endern wurden von Kiekbusch & Romahn (2009) folgende wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen.

Art		SH	D	VS	BNatG
Wespenbussard	Pernis apivorus	-	V	I	s
Hohltaube	Columba oenas	-	-		b
Uhu	Bubo bubo	R	-	I	s
Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	I	s
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	V	I	s
Mittelspecht	Dendrocopos medius	3	-	I	s
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	R	-		b
Kolkrabe	Corvus corax	-	-		b

Rote Liste SH (Schleswig-Holstein): Knief 1995, Rote Liste D (Deutschland): Südbeck et al. 2007
R = Rare (selten), V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet
VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
BNatG s/b = streng / besonders geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).

Alle im Plangebiet brütenden oder regelmäßig auftretenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Einzeln zu betrachtend ist in Anlehnung an LBV (2009) der Mittelspecht, da dieser gefährdet ist und im Plangebiet brütet. Alle weiteren wertgebenden Vogelarten brütet außerhalb des Plangebietes oder sind nicht gefährdet (Knief et al 1995, Kiekbusch & Romahn 2009). Ein Brutplatz des Wespenbussards in Endern ist gegenwärtig noch nicht belegt, die Art wurde jedoch in 2009 nachgewiesen. Ein Brutplatz ist möglich, er besteht jedoch nicht im Plangebiet (Dr. J. Kiekbusch, mündl. Mittl.).

4.4 Sonstige Tierarten

Im Plangebiet sind Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten (Klinge 2005). Besonders für den Kammmolch sind geeignete Strukturen vorhanden. Eine Verschlechterung der für Amphibien relevanten Strukturen ist durch die Einrichtung des Friedwaldes nicht erkennbar. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz. Weitere streng geschützte sonstige Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) sind nicht zu erwarten (Leguan 2007, LANU 2003, Petersen 2003, Ergebnisse des Arten-Monitorings: LANU 2007).

5. Konfliktanalyse

5.1 Mittelspecht

5.1.1 Ausgangssituation

Der Mittelspecht ist mit 5 von 14 BP in Endern, also mit einem überdurchschnittlichen Anteil der Lokalpopulation im geplanten Friedwald vertreten. Der Mittelspecht lebt vorwiegend an älteren Eichen und ist zum Brüten auf Höhlenbäume angewiesen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Alle Eingriffe in den Gehölzbestand finden außerhalb der Brutzeit statt, so dass unbewegliche Entwicklungsformen wie Eier und Jungvögel sich nicht in den Eingriffsbereichen befinden. Adulte Mittelspechte können den Eingriffen ausweichen. Der Zugriffsverbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt nicht ein.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Höhlenbäume werden von Herrn Dr. J. Kiekbusch mit GPS markiert. Sie werden von der Friedwald GmbH bzw. den zuständigen Förstern gekennzeichnet. Sie sind grundsätzlich geschützt und von Eingriffen in den Gehölzbestand nicht betroffen. Der Zugriffsverbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt nicht ein.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Aufbau des Betriebes des Friedwaldes lässt eine stärkere Störung in einem eng begrenzten Waldbereich in der Nähe des Parkplatzes erwarten, in dem die meisten Besucher geführt werden. Weiter in den Wald hinein dringen nur die Trauergesellschaften, die Beisetzungen geschehen parzellenweise (vgl. Kap. 3), so dass Störungen zeitlich und lokal begrenzt bleiben. Eine punktuelle Störung durch die Präsenz einer Trauergesellschaft in der Nähe eines Brutplatzes des Mittelspechtes ist nicht auszuschließen. Eine besondere Empfindlichkeit ist von der Art jedoch nicht bekannt. Der Mittelspecht kann einer unmittelbaren Störung ausweichen, indem er auf die der Störung abgewandeten Seite eines Baumes oder Astes flüchtet (eigene Erfahrung).

Da Trauergesellschaften lokal und zeitlich begrenzt innerhalb der Parzellen auftreten (vgl. Kap 3.), der Waldbereich ansonsten ungestört ist, wird eine störungsbedingte Brutaufgabe nicht oder nur ausnahmsweise erwartet. Vereinzelte Störungen sind auch im Forstwald oder im Naturzustand nie ganz auszuschließen. Eine systematische Gefährdung der Brutplätze ist durch den Friedwald nicht erkennbar. Die Einrichtung des Friedwaldes lässt erwarten, dass der Baumbestand sich langfristig entsprechend den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes DE 2126-391 entwickeln wird, so dass der Mittelspecht in besonderem Maße vom Friedwald profitieren wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird ausgeschlossen. Der Zugriffsverbotstatbestand ,,Störung" tritt nicht ein.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Mittelspecht nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen

Die Markierung und Erhaltung der Höhlenbäume sowie die Ausgrenzung von Feuchtwaldparzellen sind feste Bestandteile des Vorhabens. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange kein Erfordernis für weitere Kompensations-maßnahmen bzw. CEF- Maßnahmen.

Als **CEF-Maßnahme** werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff durchgeführt wird. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert.

7. Zusammenfassung

Zur geplanten Einrichtung des Friedwaldes im Waldstück „Endern" bei Kisdorf beabsichtigt die Gemeinde Kisdorf eine Änderung des Flächennutzungsplans. Als Bestandteil des Umweltberichtes erfolgte durch das Biologenbüro GGV eine artenschutzrechtliche Aufarbeitung der floristischen und faunistischen Vorkommen im Plangebiet nach aktueller Gesetzgebung.

Ein möglicher vorhabensbedingter Einfluss wurde bei Vögeln, Fledermäusen, Fischotter, Haselmaus, Amphibien, sonstigen Tierarten und Pflanzen betrachtet. Es erfolgte eine Überprüfung eines möglichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Für Waldarbeiten ist die Einhaltung der Frist gemäß § 27 a LNatSchG notwendig, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel auszuschließen. Unter der Voraussetzung der beschriebenen Sicherung der Höhlenbäume als fester Bestandteil des Vorhabens sind durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Weitere Artenschutz-rechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzgut Orts und Landschaftsbild, Ortsranderholung

Der Planbereich ist durch den bestehenden Hochwald, der den Eindruck von Harmonie vermittelt, geprägt. Im Hinblick auf die Ortsranderholung besteht aufgrund der gegebenen Nutzung, in Verbindung mit den Wegeverbindungen, eine sehr hohe Qualität. Gleiches gilt für das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten weder durch Geruchsimmissionen noch durch Lärmimmissionen vorbelastet.

Schutzgut Kulturgüter

Im Planbereich befindet sich ein Hinweis auf ein Hügelgrab (Nr. 12 der Landesliste). Hierbei handelt es sich um ein größtenteils überschliffenes Hügelgrab, welches in der Örtlichkeit nicht sichtbar ist.

b) <u>Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose</u>

Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Ein Eingriff wird durch die Planung nicht vorbereitet, die gegebene Waldnutzung bleibt nach wie vor bestehen.

Im Hinblick auf den **Boden** ist gegenüber der jetzigen Nutzung nicht mit einer Mehrversiegelung, bezogen auf den jetzigen Zustand zu rechnen, daher bleibt auch der **Wasserhaushalt** durch die Planung unberührt.

Auch im Hinblick auf das **Orts- und Landschaftsbild** kommt es durch die Planung zu keiner Beeinträchtigung. Die Ortsranderholung wird durch die Sanierung des Waldwegenetzes gestärkt. Hinsichtlich der Lärmbelastung (Schutzgut Mensch) wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die über die bereits bestehende hinausgeht. Eine Unverträglichkeit mit der umliegenden Nutzung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Eingriffsfolgen auf das **Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften** werden durch die Planung nicht vorbereitet. Entsprechend der

Waldgröße und der avisierten Anzahl der Grabstätten und die hierdurch gegeben Frequentierung des Waldgebietes wird in Anwendung des Fachbeitrages zum Artenschutz ein Verbotstatbestand des § 44 Bundesnaturschutzgesetzt nicht ausgelöst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Feuchtwaldgebiete und die Höhlenbäume von der Friedwaldnutzung ausgeschlossen sind und Waldarbeiten nur innerhalb der gem. § 27 a Landesnaturschutzgesetz festgeschriebenen Fristen zulässig sind.
Hinsichtlich des **Klimas** sind die Eingriffsfolgen bezüglich des Bestandes als vernachlässigbar einzuschätzen.

Ebenso wird hiermit seitens der Gemeinde in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen und der vorliegenden Gutachten die Natura 2000 Gebietsverträglichkeit hinsichtlich des FFH Gebietes 2126-391 (Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen) und des Vogelschutzgebietes 2126-401 (Kisdorfer Wohld) festgestellt.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter wird im Zuge der hier avisierten Nutzung als Friedwald das Hügelgrab lokalisiert werden. In einem Umkreis von 50,00 m werden hier keine Bestattungen durchgeführt werden. Eventuell wird in Zusammenarbeit mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde eine Untersuchung durchgeführt; dies mit dem Ziel abschließend zu klären, ob in diesem Bereich Urnenbestattungen durchgeführt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann auch der unmittelbare Bereich als Friedwald genutzt werden.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Markierung und Erhaltung der Höhlenbäume sowie die Ausgrenzung von Feuchtwaldparzellen sind feste Bestandteile des Vorhabens. Ansonsten besteht kein planungsrechtliches Erfordernis für weitere Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bereits im Vorwege wurden durch die Gemeinde und den zukünftigen Betreiber alle Waldflächen innerhalb der Gemeinde auf eine zukünftige Nutzung als Friedwald

überprüft. Hierbei wurden sowohl die Kriterien, die für eine Nutzung als Friedwald erforderlich sind – ausreichender Altholzbestand, bestehende Wegeverbindungen-, als auch die von der Nutzung als Friedwald ausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes berücksichtigt. Im Zuge der Standortsuche wurde das Waldgebiet Endern, als für eine Friedwaldnutzung geeignet bewertet. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt – insbesondere der Belange des Artenschutzes- wurde der Standort im Zuge des vorliegenden Bauleitverfahrens mehrfach geändert und reduziert.. Die ursprünglich innerhalb des Bereiches gelegene Naturwaldparzelle, die Feuchtwaldparzellen, die mäandrierende Bredenbek, bedeutsame Naturdenkmale und Brutreviere des Eisvogels, Uhus und Schwarzspechtes liegen nunmehr außerhalb der beabsichtigten Friedwaldnutzung. Grundlage des nunmehr gewählten Standortes ist eine gemeinsame Begehung mit Vertretern der Forstbehörde, des Vorhabenträgers und einem Biologen, unter Hinzunahme eines Sachverständigen für Vogelschutz. Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten.

5.3 Zusätzliche Angaben

a)Verwendete technische Verfahren,

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen.

b) Überwachung

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses der Bewertung der Schutzgüter vorgesehen.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Westlich des Ortsteiles Kisdorf und südlich des Ortsteiles Kisdorfer Wohld befindet sich eine ca.150 ha große Waldfläche (Staatsforst). Teile dieser Waldfläche sollen als Friedwald genutzt werden. Der geplante Friedwald hat eine Größe von ca. 33 ha. Im Einzelnen handelt es sich hier um Lärchenwald- und um Buchen-Eichenwaldparzellen Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen.

Der gültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für den Wald aus. Innerhalb dieser Waldparzelle befinden sich ein Kulturdenkmal Der gesamte Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern (Verordnung vom 20.09.1984). Dieses Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 1479 ha und erstreckt sich über mehrere Gemeinden.

Aufgrund der Ausweisung von Europäischen Schutzgebieten liegt der Planbereich innerhalb des FFH Gebietes 2126-391 (Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen) und des Vogelschutzgebietes 2126-401 (Kisdorfer Wohld).
Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Friedwald genutzt werden soll. Bei einem Friedwald handelt es sich nicht um einen Waldfriedhof, vielmehr bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes; eine Kennzeichnung oder Einfriedigung des Geländes erfolgt nicht.

Im Zuge der Nutzung als Friedwald besteht die Möglichkeit, einen Friedwaldbaum als Ruhestätte zu pachten (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhestätte). Die Laufzeit der Pacht beträgt bis zu 99 Jahre. Je nach individueller Ausstattung der Waldparzelle sind maximal 100 Friedbäume je ha möglich. Zur Sicherung der Ruhestätte wird die gewidmete Friedwaldfläche mit einer beschränkten Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

Hierzu wird jeder Friedwaldbaum inventarisiert und mit einer Aluminiumronde (5 cm hoch) gekennzeichnet. Auf dieser werden die Kurzbezeichnung des Friedwaldes und eine laufende Nummer eingraviert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Namenstafel anzubringen. Die Vermessung des jeweiligen Friedbaumes erfolgt durch GPS (**G**lobal **P**ositioning **S**ystem) und wird mit den Koordinaten in das Baumregister eingetragen. Daneben werden Baumart, Alter und Brusthöhendurchmesser erfasst. Diese Daten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (schnell zersetzbare Urnen). Das Niederlegen von Kränzen oder Blumen ist nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt, eine Grabpflege findet nicht statt.

Die reguläre Waldbewirtschaftung wird auch nach Anlage des Friedwaldes weiter betrieben, wobei die verpachteten Friedbäume hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Friedbaumes ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes.

Beim Ausfall eines Friedbaumes kann auf Wunsch des Pächters eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes stattfinden. Im Zuge der Nutzung als Friedwald sind - mit Ausnahme der Errichtung eines Holzkreuzes als Andachtstelle und einer Informationstafel - keine baulichen oder sonstigen Anlagen geplant. Sowohl die bestehenden Waldwege als auch die bestehenden Parkmöglichkeiten sind ausreichend dimensioniert, so dass hier im Zuge der beabsichtigten zusätzlichen Nutzung als Friedwald keine weiterführenden Maßnahmen notwendig sind. In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der

Planung - mit Ausnahme der etwas stärkeren Frequentierung des Waldgebietes - zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

Auch die durch ein Fachbüro erarbeiteten Gutachten hinsichtlich des Artenschutzes und der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH- Gebiete kommen zu keinem anderen Ergebnis.

6. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch hinsichtlich der Geruchs- und Staubimmissionen. Gleichzeitig gehen von der geplanten Nutzung keine Emissionen aus, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Nutzung führen.

7. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind für die geplante Nutzung nicht erforderlich.

8. Kosten

Die Umlegung der anfallenden Kosten, die im Zuge der Bauleitplanung anfallen wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

9. Hinweise

a) Sollten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

b) In dem Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Eine frühzeitige Verbindung mit dem Kampfmittelräumdienst ist erforderlich, damit Sondier- und Räumarbeiten rechtzeitig in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

c) Waldarbeiten sind nur innerhalb der gem. § 27 a Landesnaturschutzgesetz festgeschriebenen Fristen zulässig, um Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Gemeinde Kisdorf

Friedwald Kisdorfer Wohld

Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg

Abschätzung der Verträglichkeit (Vorprüfung) des Vorhabens in Bezug zum EU-Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

Freie Biologen

Auftraggeber:

Friedwald GmbH
Im Leuschpark 3
64347 Griesheim
Dr. H.-A. v. Schultzendorff

Bearbeiter:

Biologenbüro *GGV*
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift

Dipl. Biol. O. Grell

8. März 2012

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung 2
2. Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete 3
3. Beschreibung des Vorhabens 4
3.1 Lage und Größe 4
3.2 Generelle Einrichtung 6
3.3 Anlage des Friedwaldes 6
3.4 Betrieb des Friedwaldes 6
3.4.1 Waldführungen 6
3.4.2 Baumauswahl 7
3.4.3 Beisetzung 7
3.4.4 Besucherfrequenz 7
4. Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und seiner Erhaltungsziele 8
4.1 Übersicht über das Schutzgebiet 8
4.2 Erhaltungsziele 9
5. Beschreibung der relevanten Wirkprozesse 13
5.1 Baubedingte Wirkprozesse 13
5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 13
5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 13
6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben 14
6.1 Arten von besonderer Bedeutung 14
6.1.1 Schwarzstorch 14
6.1.2 Mittelspecht 15
6.2 Arten von Bedeutung 17
6.2.1 Eisvogel 17
6.2.2 Uhu 18
6.2.3 Schwarzspecht 19
6.2.4 Neuntöter 20
6.2.5 Wespenbussard 21
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 22
8. Fazit 22
9. Zusammenfassung 23
10. Literatur 24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Friedwald GmbH hat das Biologenbüro GGV mit der Aktualisierung der 2009 erstellten FFH-VP zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg, beauftragt. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Einrichtung eines Friedwaldes. Das Verfahren macht eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ notwendig.

Es ist zu prüfen, ob die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten. Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist eine weitergehende Prüfung gemäß Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34, Abs.1 BNatSchG nicht notwendig.

Als fachliche Richtschnur dient der vom MLUR empfohlene „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau („Leitfaden FFH-VP“) des BMVBW, sowie das Gutachten zum Leitfaden (BMVBW 2004). Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und innerhalb des FFH-Gebietes DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“. Eine Verträglichkeitsstudie wurde 2007 von GGV für beide Schutzgebiete im Auftrag des Amtes Kisdorf erstellt (GGV 2007). Die Betrachtung des FFH-Gebietes DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ von 2007 ergab keine zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

In Bezug auf die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ergab die Abschätzung 2007 in der damaligen Abgrenzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Dieses Ergebnis hat zu einer umfangreichen Umgestaltung der Planung geführt. In der Folge wurde die ursprüngliche Abgrenzung vollständig aufgegeben und es erfolgte nach Berücksichtigung aller Stellungnahmen und unter Beteiligung der zuständigen Förster 2009 eine neue Abgrenzung des Friedwaldes innerhalb des Waldstückes „Endern“. Diese Abgrenzung wird in vorliegender Fassung 2012 leicht verändert. Im wesentlichen wird die Fläche verkleinert, indem Feuchtwaldparzellen und andere Waldbereiche in größeren zusammenhängenden Stücken aus der Inanspruchnahme durch den Friedwald ausgegrenzt werden (zus. 14.5 ha). Im Südwesten wird die Friedwaldfläche leicht vergrößert (2,2 ha).

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Lage und Größe

Der geplante Friedwald liegt im nordöstlichen Bereich von Endern. Die vom Friedwald in Anspruch genommene Gesamtfläche ist 33,7 ha groß (s. Abb.1 innerhalb der roten Umrandung, ausgenommen der dunklen Markierung). Die Fläche wurde in einem Abstimmungsprozess seit 2009 gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert, da verschiedene Feuchtwaldparzellen und Waldparzellen mit einem erhöhten Anteil an Habitatbäumen ausgegrenzt wurden (zus. 14,5 ha, s. Abb. 1. u. 2).

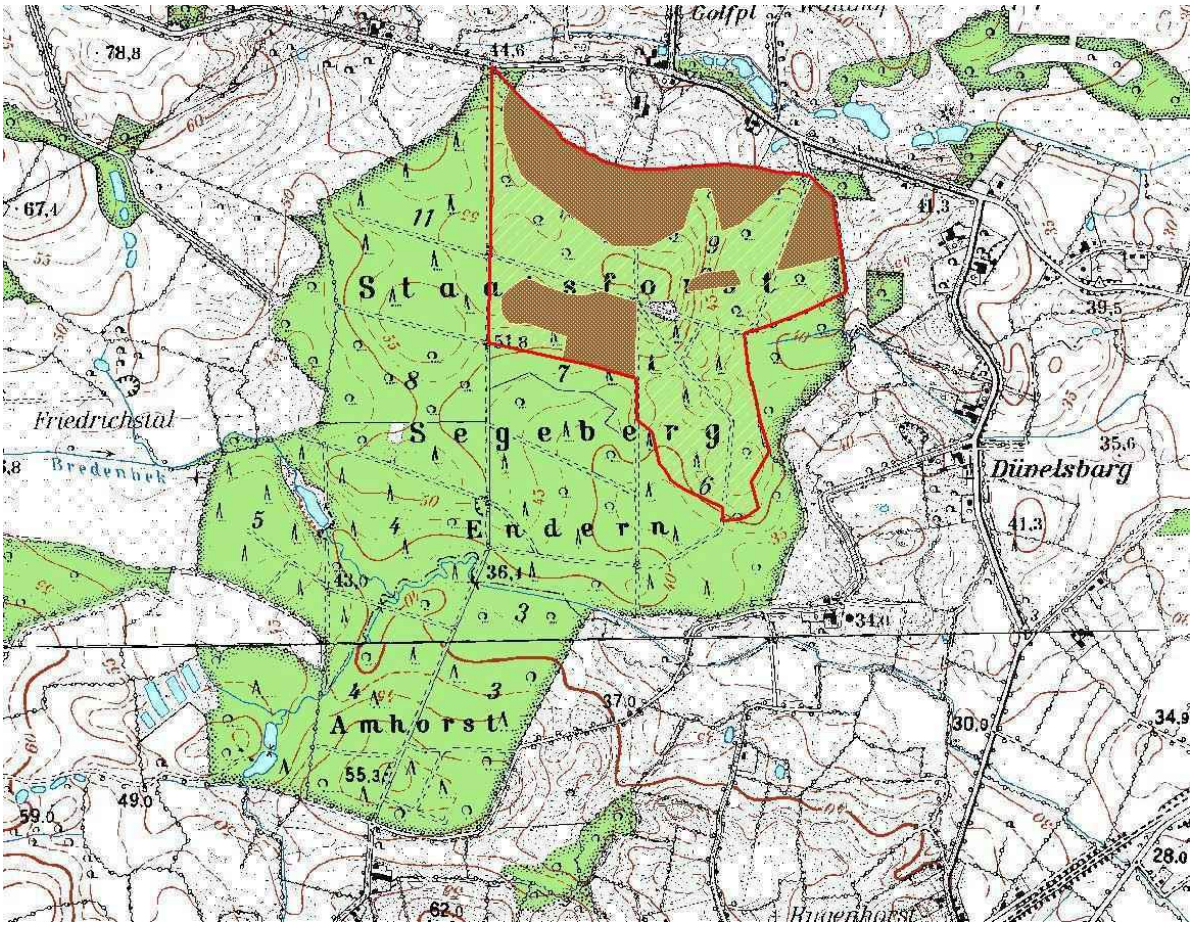

Abb. 1: Lage des geplanten Friedwaldes in Endern. Die ausgegrenzten Feuchtwaldbereiche bzw. nicht vom Friedwald in Anspruch genommen Flächen sind dunkel markiert.

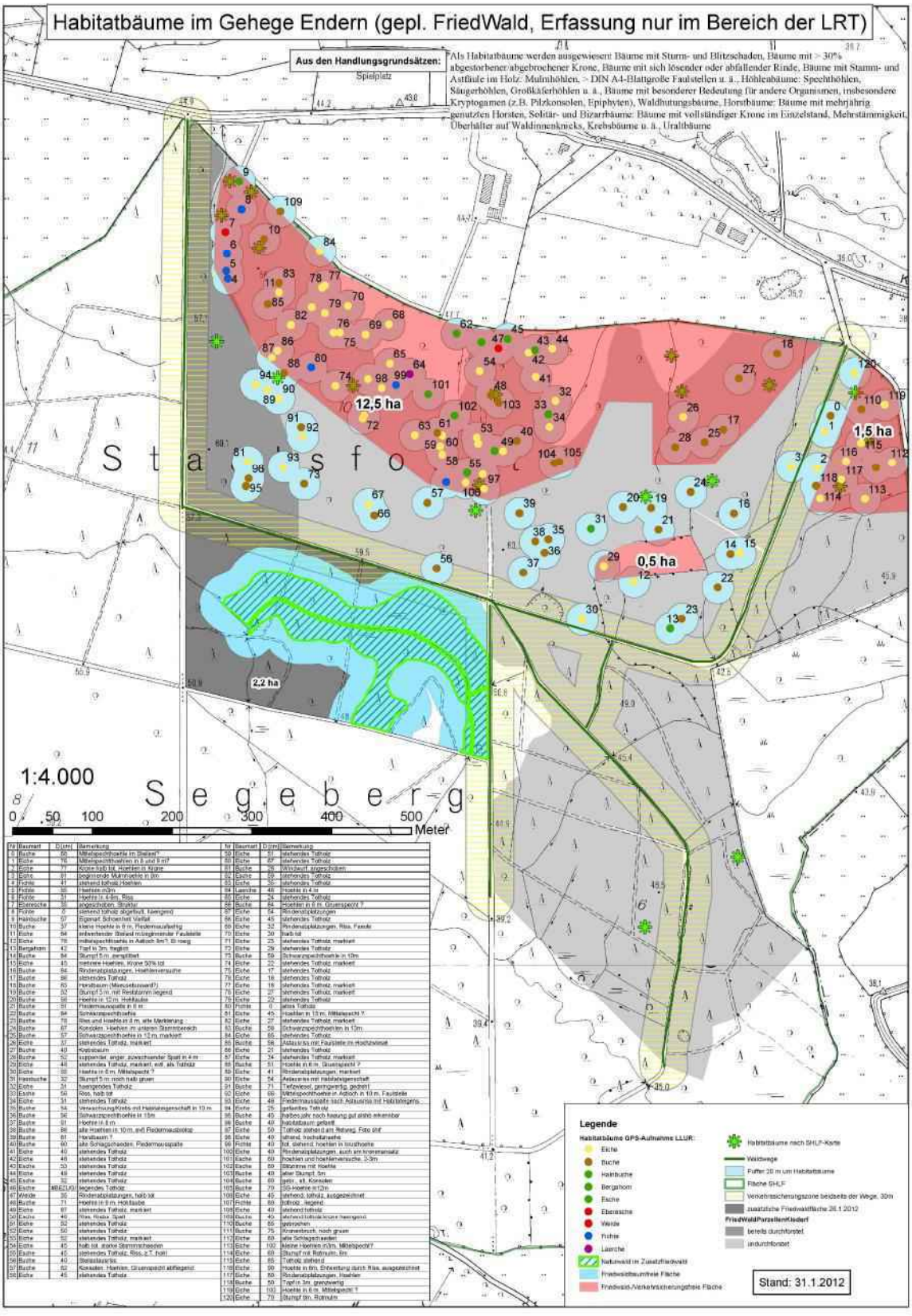

Abb. 2: Geplanter Friedwald in Endern mit Erfassung der Habitatbäume.

3.2 Generelle Einrichtung

Nach Genehmigung der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die für den Friedwald zu nutzende Fläche durch einen externen Dienstleister vermessen, die Zuwegung gesichert, der Parkplatz und ein Andachtsplatz eingerichtet und eine Friedwald Informationstafel aufgestellt. Eine spezielle Einfriedung des Friedwald wird in Schleswig Holstein nicht gefordert, weshalb das Areal in Kisdorf lediglich durch das Anbringen von entsprechenden Schildern gekennzeichnet wird. Weiterhin werden bei der generellen Einrichtung des Friedwald die zu erwartenden ca. 34 Hektar Gesamtfläche in einzelne Nutzungsparzellen zu jeweils etwa 3 ha unterteilt, um eine sukzessive - und somit wirtschaftlichere Nutzung der Gesamtfläche zu ermöglichen. Gleichzeitig sorgt dieses Vorgehen dafür, dass der Großteil des gesamten Areals unfrequentiert bleibt, da der Besucherstrom sich nur auf die jeweils gerade genutzte Kleinfläche konzentriert.

3.3 Anlage des Friedwaldes

Nach Festlegung der ersten Parzelle werden dort ca. 85 (max. 100) Bäume pro Hektar als Friedwaldbäume bestimmt. Die Auswahlkriterien richten sich dabei nach Vitalität und Verkehrssicherheit, damit eine Nutzung von bis zu 99 Jahren gewährleistet werden kann. Diese Bäume werden vermessen, taxiert, ausgewiesen, einzeln kartiert und in das Friedwald Baumregister eingetragen. Nachbarbäume welche die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen, werden vor dem Beginn der Nutzungsphase im Rahmen einer Durchforstung entnommen. Wenn sich die Kapazität einer Parzelle dem Ende nähert (ca. bei 70%) wird mit der Vorbereitung der nächsten Nutzfläche begonnen. Nur die zur Nutzung deklarierten Teilstücke des Friedwald werden von Interessenten verstärkt frequentiert. Das Prinzip der Parzellierung ermöglicht somit dem restlichen Waldgebiet eine ungestörte Weiterentwicklung.

3.4 Betrieb des Friedwaldes

Die Nutzung einer Parzelle stellt sich in der Regel folgendermaßen dar:

3.4.1 Waldführungen

Alle 14 Tage, führt der Friedwald Förster bis zu 25 Interessenten für ca.1 Stunde auf einen speziell dafür eingerichteten Lehrpfad durch den Friedwald und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt und sind auf 25 Teilnehmern begrenzt.

3.4.2 Baumauswahl

Menschen, die sich konkret für einen Friedwald-Baum interessieren, können über den zentralen Kundenservice einen Termin mit dem Friedwald Förster vor Ort vereinbaren. Der Förster sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3.4.3 Beisetzung

Im Trauerfall empfängt der Friedwald Förster die Trauergesellschaft am Parkplatz, übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

3.4.4 Besucherfrequenz

Beim Friedwald Kisdorf wird davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 75 Bäume verkauft werden. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der Friedwald statistisch von 1318 Personen im Jahr (= 3,6 Personen pro Tag) frequentiert wird. Dabei setzen sich die Besucherströme wie folgt zusammen:

- Waldführungen
  Pro Waldführung können bis zu 25 Personen teilnehmen. Bei 24 Waldführungen im Jahr ergibt dies eine maximale Besucheranzahl von 600 Personen.
- Baumauswahltermine
  75 Baumverkäufe werden erfahrungsgemäß durch den Abschluss von 125 Vertragsabschlüsse realisiert (65 Gemeinschaftsbaumverträge und 60 Familienbaumverträge). Ein dafür nötiger Baumauswahltermin wird im Schnitt von 2 Personen wahrgenommen, woraus sich eine Frequenz von 250 Personen im Jahr ergibt.
- Beisetzungen
  75 Baumverkäufen stehen in den Anfangjahren 71 Trauerfälle gegenüber. Da an jeder Beisetzung im Schnitt 8 Personen teilnehmen, ergibt sich daraus eine Anzahl von jährlich 568 Trauergästen.

4. Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und seiner Erhaltungsziele

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 721 ha liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft etwa 2 bis 7 km östlich von Kaltenkirchen. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum des Landes. Bei den Wäldern des Kisdorfer Wohldes handelt es sich in weiten Bereichen um alte Laubwälder mit größeren Altholzbeständen und Totholzanteilen. Neben Buchen- und Eichenwäldern sowie Feuchtwäldern kommen Nadelwälder vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet und werden im Südteil von der Bredenbek durchflossen. Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet gemeldet. Insbesondere die Altwaldbestände sind Brutplatz von Schwarzstorch, Mittel- und Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard. Am Waldrand bzw. in vorgelagerten Gebüschen tritt zusätzlich der Neuntöter als Brutvogel auf. Die Bredenbek durchfließt die Waldbestände im Süden des Gebietes. Sie befindet sich dort in einem natürlichen, unverbauten Zustand und weist fließgewässertypische Kleinstrukturen, wie Prall- und Gleithänge sowie Kies- und Sandbänke auf. Hier finden sich geeignete Lebensräume für den Eisvogel und die Gebirgsstelze. Das Gesamtgebiet ist aufgrund des Vorkommens zahlreicher Brutvogelarten der naturnahen Laubwälder, und hier insbesondere Mittelspecht und Schwarzstorch, besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der Brutvogelgemeinschaften der naturnahen Laubwälder. Hierzu ist die Erhaltung eines störungsarmen Umfeldes der Vogelhorste von Februar bis Ende August besonders wichtig. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Großvogelarten soll zudem das Umfeld der Brutplätze weitgehend frei von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen gehalten werden.

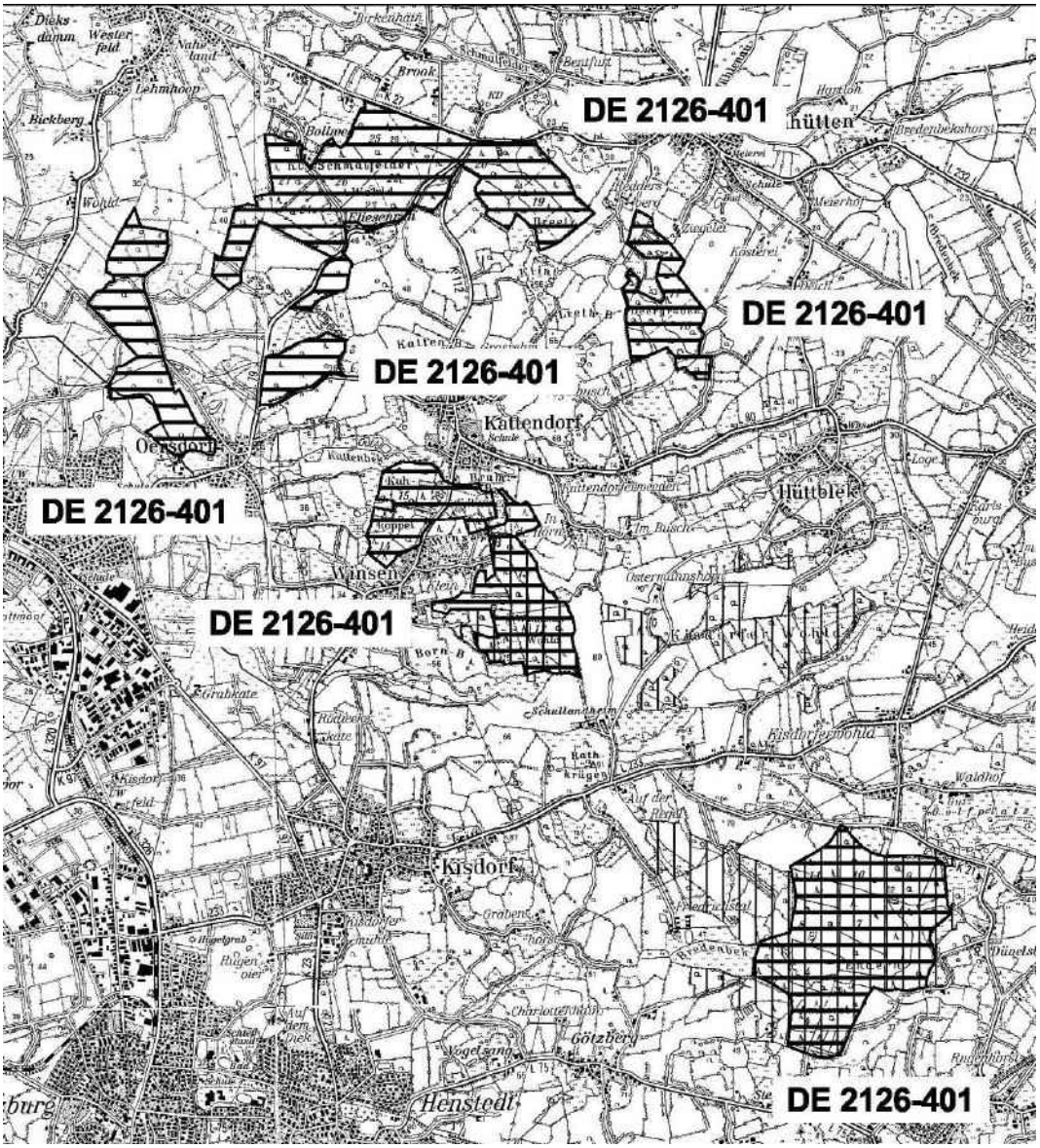

Abb. 3: Übersicht über das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“.

4.2 Erhaltungsziele

Übergreifende Erhaltungsziele des Schutzgebietes DE 2126-401

Erhaltung stabiler und reproduktionsfähiger Brutpopulationen eines großen, zusammenhängenden Waldgebietes auf historischem Waldstandort mit naturnahen, unterschiedlichen Laubwaldformationen, naturnahen Waldbachökosystemen, Quell- und Feuchtbereichen. Zum Schutz der Großvögel, in diesem Fall Schwarzstorch, Wespenbussard und Uhu, ist das Gebiet im Umfeld der Bruthabitate frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkrafträdern zu halten. Weiterhin ist der Erhalt eines weitgehend störungsfreien Umfeldes der Horst-/ Brutplätze zwischen dem 01.02 und 31.08 für die oben genannten Arten erforderlich.

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung

- **Schwarzstorch (Ciconia nigra)**
- **Mittelspecht (Dendrocopos medius)**

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung

- **Eisvogel (Alcedo atthis)**
- **Uhu (Bubo bubo)**
- **Schwarzspecht (Dryocopus martius)**
- **Neuntöter (Lanius collurio)**
- **Wespenbussard (Pernis apivorus)**

Ziele für Vogelarten der Laub-, Misch- und Bruchwälder wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Uhu

Erhaltung

- großräumiger, störungsarmer Laub- und Mischwälder als geeignete Brutgebiete (Schwarzstorch)
- vorhandener, traditionell genutzter Horste und der Strukturen im direktem Umfeld sowie geeigneter Horstbäume, insbesondere alter starkastiger Laub- (Eichen) und Nadelbäume
- von durch Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubaltholzbeständen (Schwarzstorch)
- von sauberen, strukturreichen und störungsarmen Nahrungsgewässern wie z.B. Waldteichen, langsam fließenden Bächen, Altwässern, Sümpfen etc. sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland in Waldnähe (Schwarzstorch)
- eines - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohen Anteils zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen rauhborkigen Bäumen wie z.B. Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit BHD über 25 cm (Mittelspecht)

- von Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Alt- und Totholzanteil (Mittelspecht)
- eines naturnahen Wasserregimes (Mittelspecht)
- von Wäldern mit - bezogen auf das Gesamtgebiet - ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, v.a. glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit BHD über 35 cm (Schwarzspecht)
- bekannter Höhlenbäume (Schwarzspecht)
- von aufgelockert strukturierten Misch- und Nadelwäldern als bevorzugte Nahrungshabitate (Schwarzspecht)
- von Ameisenlebensräumen, insbesondere lichten Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen als wesentliche Nahrungshabitate (Schwarzspecht)
- von Totholz und Baumstubben als Nahrungsrequisiten (Schwarzspecht)
- von alten, lichten Waldbeständen mit Lichtungen, Waldwiesen und strukturreichem Offenland wie Grünland, Brachen, Rainen etc. in der Umgebung (Wespenbussard)
- von reich gegliederten Kulturlandschaften (Uhu)
- der Brutplätze z.B. in Kiesgruben, Steilhängen, an Felsen, Horstbäume (Uhu)
- von Begleitanpflanzungen an Straßen und Bahndämmen im Umfeld der Brutplätze Vermeidung von Kollisionen) (Uhu).

Ziele für Vogelarten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelbüschen, insbesondere Dornenbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten)
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

Ziele für Vogelarten der Bäche wie Eisvogel

Erhaltung

- der naturnahen Fließgewässersysteme und der natürlichen, dynamischen Prozesse der Fließgewässer mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Flussbettverlagerungen etc.
- eines naturnahen Wasserregimes in den Fließgewässern (schnell und langsam fließende Abschnitte) mit naturnaher Wasserstandsdynamik
- von Strukturen, die geeignete Brutmöglichkeiten bieten (z.B. Steilwände, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume), in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer
- störungsarmer Fließgewässerabschnitte mit Brutvorkommen insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.5.-31.08.
- der Wasserqualität
- von Sekundärlebensräumen wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden sowie grundwassergespeister, auch in Kältewintern meist eisfrei bleibender Gewässer.

5. Beschreibung der relevanten Wirkprozesse

5.1 Baubedingte Wirkprozesse

Als baubedingter Wirkprozess wird bei diesem Vorhaben die Einrichtung als Friedwald bis zur Bestattung verstanden. Eine baubedingte Wirkung ist bei dem Durchforsten eines Blocks anzunehmen. Durch die Einrichtung als Friedwald ist in der Phase der Blockvorbereitung eine erhöhte Durchforstungsintensität zu erwarten in der etwa 3 ha flächendeckend und intensiv bearbeitet werden. Da bei der Blockvorbereitung, der Auswahl der Grabbäume und bei der Bestattung das Wegenetz verlassen wird, ist eine punktuelle und lokale Störwirkung an sonst ungestörten, zu bestimmten Zeiten ungestörten oder störungsarmen Stellen zu erwarten.

5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Als Anlage wird bei diesem Vorhaben die Existenz des vermarkteten Teil des Friedwaldes verstanden. Der Bestand ist aufgelichtet. Die aus der Nutzung genommenen Bäume können sich weitgehend natürlich entwickeln. Die Entwicklung geht dabei in die Richtung einer verstärkten Ausbreitung der älteren Altersklassen der Bäume.

5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebbedingte Wirkprozesse gelten alle zu erwartenden Verkaufs- und Bestattungs- Aktivitäten einschließlich der Angehörigen der Bestatteten im Wald, wie Grabbesuche und Spaziergänge. Da Angehörige das Recht erweben, die Grabbäume aufzusuchen könnten betriebsbedingt punktuelle und lokale Störwirkungen auftreten.

Zum Betrieb gehört auch die Wahrnehmung der Verkehrsicherungspflicht. Zum Schutz der sich im Bestand aufhaltenden Menschen müssen ältere Bäume erfasst, beobachtet, regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls zur Gefahrenabwehr bearbeitet werden. Zu diesem Zweck ist v.a. die Entnahme größerer Äste, sowie bei Bedarf das Kappen der Krone oder das Fällen eines Baumes anzunehmen, da dies übliche und zielführende Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht darstellen. Zu erwarten ist eine flächendeckende Ausübung der Verkehrssicherungspflicht, da nicht nur die Wege, sondern die Fläche des Friedwaldes gesichert werden muss.

6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

6.1 Arten von besonderer Bedeutung

6.1.1 Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist eine im mittleren Asien und Osteuropa verbreitete Art. Der Weltbestand wird auf etwa 8.000 – 12.000 BP eingeschätzt, von denen etwa 6.500 in Europa leben (Strazds 1993, Dornbusch & Dornbusch 1996, Bauer 1997). Belorussland weist etwa 1.000 BP, Lettland 1.100 BP, Polen 300-500 BP und Litauen 300-500 BP auf (Strazds 1993). Allgemein wird eine positive Bestandsentwicklung und eine gegenwärtige Arealerweiterung nach Westen angegeben, die sich auch in der Wiederbesiedlung und verstärkten Ausbreitung in mehreren Bundesländern abzeichnet (Hormann & Richarz 1996, Jansen et al. 2004). In Österreich ist der Schwarzstorch erst in diesem Jahrhundert eingewandert (Sackl 1993). Deutschland liegt an der Westseite des Hauptverbreitungsgebietes des Schwarzstorches. Der Gesamtbestand wird mit 330 bis 390 BP bei ansteigender Populationsentwicklung angegeben (Bauer et al. 2012). Aus Schleswig-Holstein wurde der Schwarzstorch Anfang des 20 Jahrhunderts durch Verfolgung durch den Menschen vertrieben. Infolge der Expansion angrenzender Populationen wanderte er wieder ein (Looft 1974, Horman & Richarz 1996, Jansen et al. 2004). Der Schwarzstorch besitzt in Schleswig-Holstein in der Geest seinen Verbreitungsschwerpunkt (Janssen & Kock 1996, Jansen et al. 2004). Der Schwarzstorchbestand hatte mit 10 Revierpaaren im Jahre 2000 seinen Höhepunkt in Schleswig-Holstein (MUNF 1996-2002). Ein Brutplatz lag im Kisdorfer Wohld (Knief mündl. Mitt.). Der Brutplatz ist seit 2001 nicht mehr besetzt (Kiekbusch & Romahn 2001). Der Schwarzstorchbestand lag 2010 in Schleswig-Holstein bei sieben Revierpaaren (MLUR 2011).

Der Schwarzstorch benötigt einen störungsfreien Altholzbestand von zumeist Buche oder Eiche als Brutplatz (Klafs & Stübs 1987, Bezzel 1985, Jansen et al. 2004). Die Nahrungsaufnahme findet in Feuchtbiotopen statt, von denen im Gegensatz zum Weißstorch deckungsreiche Biotope bevorzugt werden (Strazds 1993). Eine besondere Rolle scheinen die Forellenvorkommen für die Verbreitung des Schwarzstorches in Schleswig-Holstein zu spielen (Janssen 1999). Jadoul (2000) wies Nahrungsflüge bis 20 km Entfernung nach. Bauer & Berthold (1996) geben Aktionsräume von 50-250 km² an.

Die Wiederansiedlung bzw. die Neubesetzung eines Brutreviers im Kisdorfer Wohld hängt v.a. von der weiteren Entwicklung des Schwarzstorchbestandes in Schleswig-Holstein wie auch angrenzender Gebiete ab. Eine wesentliche Voraussetzung für eine Brutplatzbesetzung ist neben dem Nahrungsangebot das Vorhandensein eines störungsfreien Altholzreviers als Brutplatz (Jansen & Kock 1999, Jansen et al. 2004). Der Schwarzstorch weist eine hohe Fluchtdistanz auf und ist in der Phase der Brutplatzbesetzung extrem empfindlich gegen Störungen am Brutrevier durch Menschen (Rohde 1999, Jansen et al. 2004). Bereits einzelne Störungen können den Erfolg einer Brutplatzbesetzung vereiteln, wenn diese in einer sensiblen Phase der Revierbesetzung stattfinden (Jansen et al. 2004). Der Schwarzstorch brütet zwar seit 2001 nicht mehr im Kisdorfer Wohld, das FFH-Gebiet ist jedoch rechtlich über seine Erhaltungsziele und Entwicklungspotenziale definiert und nicht über den aktuellen Brutbestand. Die FFH-Richtlinie schützt damit gleichbedeutend zu einem Vorkommen auch das Entwicklungspotenzial (Ssymank 1998, Petersen 2004).

Eine Neuansiedlung des Schwarzstorches als Brutvogel ist im Vogelschutzgebiet grundsätzlich möglich. Besonders geeignete Waldgebreiche sind Naturwaldparzellen ohne Wege, die von Spaziergängern und sonstigen Besuchern frequentiert werden. Der Friedwald liegt mit seiner jetzigen Abgrenzung in einem Bereich relativ starker Frequentierungen durch Besucher. Dieser Bereich gehört aufgrund der bereits bestehenden Störungen nicht zu den potenziellen Brutplätzen des Schwarzstorchs. Potenzielle Nahrungshabitate treten in diesem Bereich ebenfalls nicht auf. Eine Ansiedlung des Schwarzstorches ist in diesem Bereich nicht zu erwarten. Die Möglichkeit der Ansiedlung bleibt in anderen Bereichen vollständig erhalten. Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung auf den Schwarzstorch kann für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ausgeschlossen werden.

6.1.2 Mittelspecht

Der Mittelspecht weist in Mitteleuropa ein vergleichsweise kleines geschlossenes Verbreitungsgebiet auf, das sich über Frankreich und Deutschland bis etwa zum Ural und südöstlich bis Griechenland erstreckt. Er fehlt in Skandinavien, England, Holland, Belgien, Spanien und Italien (Beaman & Madge 2007, Bauer et al. 2012). Der Mittelspecht ist überwiegend Standvogel. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in Laubwäldern des Tieflands. Er war ursprünglich Buchen-Urwälder in der Zerfallsphase gebunden (Bauer et al. 2012), heute findet man die Art überwiegend in grobborkigen Eichen (Bruland 1993). In Schleswig-Holstein besteht eine starke Konzentration der Verbreitung in östlichen und südöstlichen Landesteilen, etwa bis zum NOK, bzw. der

Linie Kiel-Hamburg. In jüngster Zeit wird eine Arealausbreitung nach Norden und Nordwesten registriert Der Landebestand beträgt 1.600 BP, der Erhaltungszustand ist gut (Berndt et al. 2002, Romahn et al. 2008, MLUR 2008, Knief et al. 2010).

Der Mittelspecht trat 2009 mit 14 Revierpaaren in Endern auf (Kiekbusch & Romahn 2009). Drei Reviere davon bestehen im geplanten Friedwald (s. Abb. 4). Die Brutplätze sind an Höhlenbäume gebunden. Höhlenbäume (Habitatbäume s. Abb. 2) werden im Friedwald mit GPS markiert, kartografisch erfasst und im Gelände sichtbar gekennzeichnet. Sie bleiben ebenso wie in der Fortwirtschaft erhalten. Die anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens lassen eine positive Wirkung auf den Mittelspecht nicht ausschließen, da die Art von der Alterung des Bestandes profitieren könnte. In der Bauphase und abgeschwächt auch in der Betriebsphase könnten punktuelle Störungen am Brutplatz zu einer Vergrämung führen. Eine Brutaufgabe wird nicht erwartet, da in der Brutzeit eine starke Brutplatzbindung besteht und Spechte über Verhaltensmöglichkeit verfügen, Störungen auszuweichen. Da die zu erwartenden Störungen von kurzer Dauer und lokal begrenzt sind und keine extreme Empfindlichkeit der Art bekannt ist, wird beim Mittelspecht ein individuelles Ausweichen vor Störungen angenommen. Der mögliche Störeffekt wird von der für die Art aussichtsreichen Entwicklung der Habitate kompensiert. Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Mittelspechtbestandes ist im Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ nicht erkennbar.

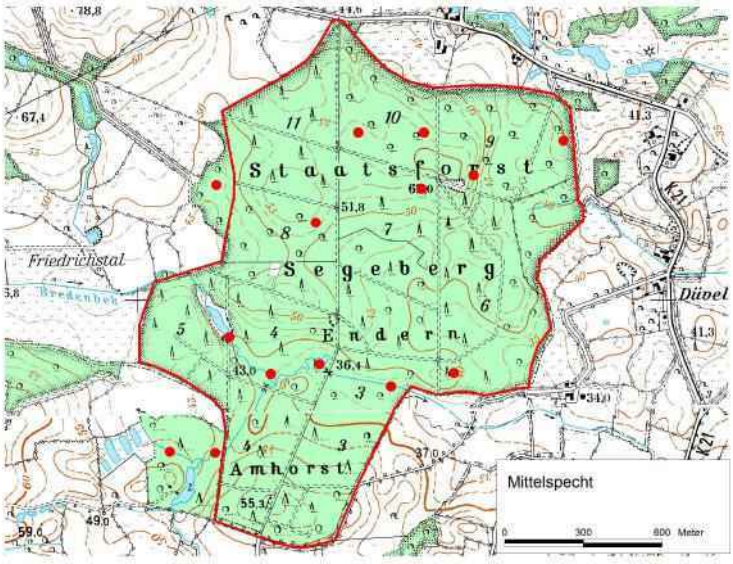

Abb. 4: Brutreviere des Mittelspechtes in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

6.2 Arten von Bedeutung

6.2.1 Eisvogel

Der Eisvogel ist in ganz Europa bis Südschweden verbreitet. Er gehört einer eher in den Tropen verbreiteten Vogelfamilie an. Seine Kälteadaptation ist mäßig. Er ist Teilstreckenzieher in Abhängigkeit vom Zufrieren der Gewässer. In Südschweden wird die nördliche Verbreitungsgrenze erreicht. In Mitteleuropa sind starke Bestandeinbrüche nach Extremwintern typisch (Hölzinger & Mahler 2001, Beaman & Madge 2007). Brutnachweise bestehen an Gräben, Bächen, Flüssen, Teichen, Kiesgruben, Seen (Berndt et al. 2002, Eichstädt et al. 2006). Die Ansprüche an den Lebensraum umfassen geeignete Abbruchkanten und vermehrt Wurzelteller umgestürzter Bäume sowie ausreichend Sitzwarten und klares Wasser mit einem ausreichenden Angebot an Kleinfischen und Wirbellosen. Die Reviergröße beträgt 500 m bis 2 (3-5) km entlang eines Gewässers (Südbeck et al. 2005).

Verbreitungsschwerpunkt des Eisvogels in Schleswig-Holstein ist das gewässerreiche Östliche Hügelland mit bis über 80% der Vorkommen. Der Eisvogelbestand schwankt mit der Winterhärte (Bauer & Berthold 1996, Berndt et al. 2002, Koop & Jeromin 2006). Gegenwärtig liegt der Bestand mit etwa 200-600 BP relativ hoch (Knief et al. 2010). Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gut (Romahn et al. 2008), die letzten Winter waren jedoch wieder überwiegend hart, sodass aktuell mit erneutem Bestandsrückgang gerechnet werden muss.

Der Eisvogel brütete 2009 wie auch bereits 2001 außerhalb des geplanten Friedwaldes (Kiekbusch & Romahn 2001, 2009). Der geplante Friedwald enthält keine Gewässer oder Bachabschnitte. Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Eisvogels kann für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ausgeschlossen werden.

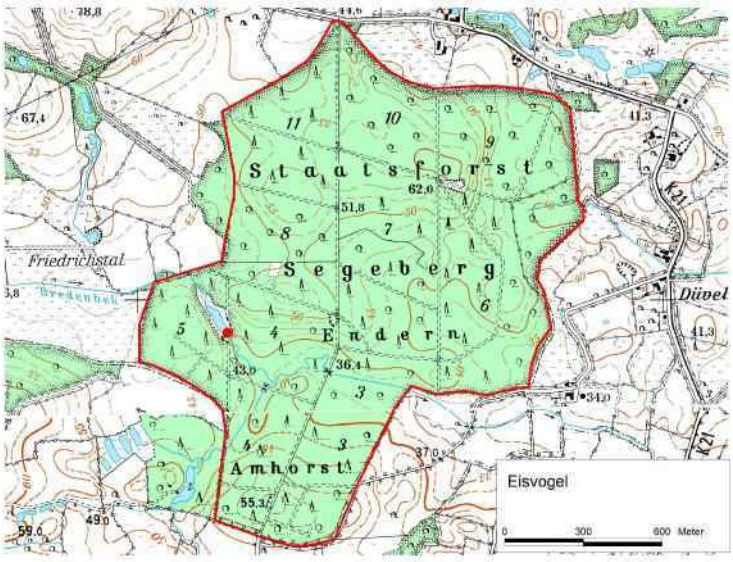

Abb. 5: Brutrevier des Eisvogels in Endern, Quelle: Kiekbusch § Romahn 2009.

6.2.2 Uhu

Der Uhu ist in Europa sehr lückenhaft verbreitet (Beaman & Madge 2007). Innerhalb Deutschlands liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Alpen und im Mittelgebirge, in jüngerer Zeit wird zunehmend auch das Tiefland besiedelt (Bauer & Berthold 1996). Der Uhu ist dämmerungs- und nachtaktiv (Mebs & Scherzinger 2000, Südbeck et al. 2005). Der Uhu weist eine akustisch orientierte Nahrungssuche auf und ist während der Jagd daher potenziell geräuschempfindlich. Eine besondere Empfindlichkeit der Art gegenüber Lärm um den Brutplatz herum scheint nicht vorzuliegen, da der Uhu in aktiven Abbaugruben brüten kann (Klose & Koop 2007). Er ist weist als Top-Prädator ein sehr großes Nahrungsrevier auf. Sein Streifgebiet beträgt etwa zwischen 5 und 38 km². Zur Fortpflanzungszeit wird ein Nahrungsrevier um den Brutplatz von etwa 50 ha als Revier angesehen (Mebs & Scherzinger 2000, Südbeck et al. 2005). Der Uhubestand ist in Schleswig-Holstein stetig steigend (MLUR 2003-2011, Klose & Koop 2007). Aktuell wird der Uhubestand in Schleswig-Holstein auf 400 Revierpaare geschätzt (Knief et al. 2010). Der Erhaltungszustand ist gut (Romahn et al. 2008).

Ein Uhu brütete 2009 wie auch bereits 2001 außerhalb des geplanten Friedwaldes (Kiekbusch & Romahn 2001, 2009). Die Nahrungsreviere des Uhu liegen im Offenland. Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Uhu kann für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ausgeschlossen werden.

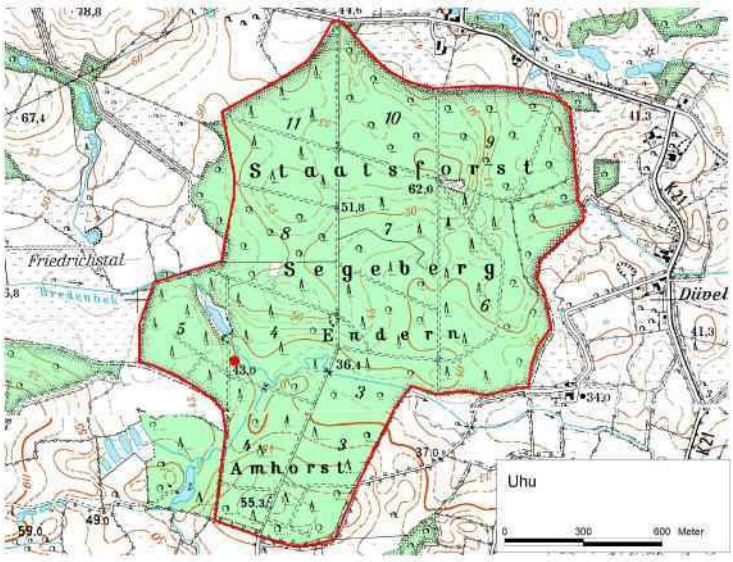

Abb. 6: Brutrevier des Uhu in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

6.2.3 Schwarzspecht

Der Schwarzspecht weist in Mitteleuropa bis in den Osten ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf, fehlt aber in England und größtenteils in Spanien und Italien (Beaman & Madge 2007). Er ist Standvogel mit großem Aktionsraum v.a. im Winter. Die Art ist sehr mobil, aber treu zum Brutort. Die Bruthöhlen werden in glattrindigen astfreien Stämmen (>35 cm Durchmesser) mit freiem Anflug angelegt. Höhlenbäume sind meist über 100 jährige Buchen, Tannen und Kiefern. Die Bruthöhlen werden selbst gezimmert und alle 3-6 Jahre, teilweise jährlich erneuert, oft wird zwischen mehreren bestehenden Höhlen gewechselt. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend in (Altholz-) Nadelwäldern. Der Schwarzspecht bevorzugt größere Waldkomplexe mit hohem Totholzanteil. Die Revierabgrenzung erfolgt durch Trommeln an toten Ästen. Die Nahrung besteht aus Ameisen und holzbewohnende Athropoden (Bauer 1996, Hölzinger & Mahler 2001, Granitza & Tilgner 1993). Der Schwarzspecht kommt in Schleswig-Holstein mit etwa 600 BP mit Schwerpunkt in den südöstlichen Landesteilen vor (Knief et al 2010). Der Erhaltungszustand der schleswig-holsteinischen Population ist gut (Berndt et al. 2002, Jeromin & Koop 2004, Romahn et al. 2008).

Der Schwarzspecht wurde 2001 mit drei Brutpaaren im Kisdorfer Wohld nachgewiesen (Kiekbusch & Romahn 2001). Ein Brutpaar befand sich im Gehege Endern. Der Brutplatz liegt außerhalb des geplanten Friedwaldes. Der Aktionsraum des Schwarzspechtes ist groß und erstreckt sich voraussichtlich auf das gesamte Vogelschutzgebiet. Der mobile Schwarzspecht ist in der Lage, lokalen Störungen bei der Nahrungssuche auszuweichen. Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Schwarzspechtes kann für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401

„Kisdorfer Wohld“ ausgeschlossen werden.

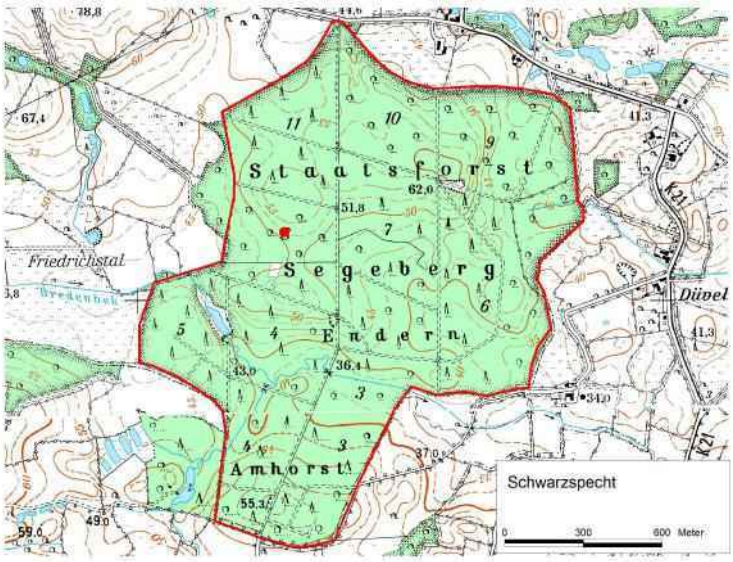

Abb. 7: Brutrevier des Schwarzspechtes in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

6.2.4 Neuntöter

Der Neuntöter weist in Mittel- bis Osteuropa ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf (Beaman & Madge 2007). Er ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Ost- bis Südafrika. Die Brutareale des Neuntöters umfassen halboffene Landschaften in thermisch günstiger Lage (Bauer et al. 2012). Die Art wird in Schleswig-Holstein zunehmend aus der landwirtschaftlich geprägten Landschaft verdrängt und ist auf Sonderstandorte angewiesen (Koop & Klose 2006). In Schleswig-Holstein beträgt der Brutbestand etwa 3.500 BP (Knief et al. 2010). Der Erhaltungszustand wird in Schleswig-Holstein als indifferent beschrieben (Jeromin & Koop 2004, Romahn et al. 2008, MLUR 2008). Der Neuntöter bevorzugt als Brutvogel insektenreiche, sonnige und trockenere, extensiv genutzte (Halb-) Offenlandschaften mit dornigen Sträuchern und kurzrasigen teilweise lückigen Grünland mit einer Vielzahl von Ansitzwarten und günstigem Mikroklima. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt etwa 0,1 - 3-8 ha (Froelich & Sporbeck 2006).

Alle Brutreviere des Neuntöters liegen weit außerhalb des Geheges Endern. Der geschlossene Wald entspricht nicht den Habitatstrukturen eines Neuntöter-Brutplatzes. Ein Brutrevier kann im geplanten Friedwald ausgeschlossen werden. Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Neuntöters kann für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ ausgeschlossen werden.

6.2.5 Wespenbussard

Der Wespenbussard ist ein Langstreckenzugvogel mit europaweiter Verbreitung (Beaman & Madge 2007, Bauer & Berthold 1996). Der Landesbestand ist in Schleswig-Holstein seit einigen Jahren stabil bis leicht ansteigend und beträgt etwa 400 BP (Romahn et al. 2008, Knief et al. 2010). Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in Schleswig-Holstein im Südosten und nimmt in Richtung Nordwesten ab. Der Wespenbussard brütet vorzugsweise am Waldrand und bejagt große Reviere von 2.000-4.000 ha (Ziesemer 1997). Er kommt relativ spät aus dem Winterlebensraum ins Brutgebiet (Berndt et al. 2002). Der Erhaltungszustand ist gut (MLUR 2008).

Der Wespenbussard wurde 2009 ebenso wie 2001 im Gehege Endern beobachtet (Kiekbusch & Romahn 2001, Mündl. Mitl. Dr. J. Kiekbusch 2009). Eine Brutplatzbesetzung hat in Endern nicht sicher stattgefunden, könnte aber aufgrund der für die Art dort geeigneten Habitatbedingungen und der positiven Bestandsentwicklung in Schleswig-Holstein in anderen Jahren erfolgen (Mündl. Mitl. Dr. J. Kiekbusch 2009). Es ist in der frühen Zeit der Revierbesetzung von einer erhöhten Störungs-empfindlichkeit auszugehen. Störungen können auch durch Ausübung der Forstwirtschaft oder durch Spaziergänger eintreten. Der Friedwald, insbesondere der Eingangsbereich besteht in einem Waldbereich mit relativ hoher Vorbelastung durch Besucher. Der Wespenbussard ist in der Brutplatzwahl flexibel (Koop & Jeromin 2006, Bauer et al 2012). Es wird für den Fall einer Störung während der Revierbesetzung im Kisdorfer Wohld angenommen, dass der Wespenbussard einen anderen Brutplatz im Kisdorfer Wohld aufsucht. Der Erhaltungszustand wird für Schleswig-Holstein als gut beurteilt (Koop & Jeromin 2006, Romahn et al. 2008). Eine erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Wespenbussards ist im Kisdorfer Wohld nicht erkennbar.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte im Gehege Endern sind nicht bekannt.

8. Fazit

Die Einrichtung einer Bestattungsstätte der Friedwald GmbH in der Gemeinde Kisdorf von etwa 34 ha in der oben dargestellten Abgrenzung lässt keine Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung (Schwarzstorch, Eisvogel) sowie von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung (Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter, Wespenbussard) für das Vogelschutzgebiet DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ erwarten, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinie sein könnten.

9. Zusammenfassung

In vorliegender FFH-Vorprüfung wurde nach dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung des beiliegenden Gutachtens zum Leitfaden (BMVBW 2004) analysiert, ob durch die Einrichtung eines etwa 34 ha großen Friedwaldes im Gehege Endern bei Kisdorf für Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können. Im einzelnen wurden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung (Schwarzstorch, Mittelspecht) und Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung (Eisvogel, Uhu, Schwarzspecht, Neuntöter, Wespenbussard) überprüft. Vorhabensbedingte negative Beeinträchtigungen, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinie sein könnten, wurden nicht festgestellt.

10. Literatur

Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.

Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.

Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holstein, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.

BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). – 84 S. + Anhänge + CD (Gutachten zum Leitfaden), Bonn.

Bruland, W. (1993): Über Lebensräume und Verbreitung des Mittelspechtes (Dendrocopus medius) in Baden-Württemberg. In: Artenschutzsymposium Spechte. Beih. Veröffl. Naturschutz Landschaftspflege Bad. Württ. 67: 39-51

Dornbusch, M. (1992): Zur Situation des Schwarzstorches in Mitteleuropa. In: „Internationale Weißstorch und Schwarzstorch-Tagung“, Tagungsband, 2. Ausgabe „Umwelt und Naturschutz“ im Kreis Minden-Lübecke.

Dornbusch, G. & M. Dornbusch (1996): Bestandsentwicklung und Schutz des Schwarzstorches (Ciconia nigra) in Sachsen-Anhalt. In: Vogel und Umwelt. Bd 8, Heft 6: 287-292.

Eichstädt et al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V., 486 S.

Froelich & Sporbeck (2006): Darstellung der Lebensraumansprüche der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zur Ermittlung maßgeblicher Bestandteile der Schutzgebiete. Anlage 3 zum Gutachten zur Durchführung von FFH-VP in M-V. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

GGV (2007): Friedwald Kisdorfer Wohld, Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg. Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) des Vorhabens in bezug zum Gebiet der nationalen Meldeliste DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet) unveröffl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Kisdorf, 12 S.

Granitza, M & W. Tilgner (1993): Höhlennutzung beim Schwarzspecht (Dryocopus martinus) am Bodanrück. Beih. Veröffl. Naturschutz Landschaftspfl. Bad. Württ. 67: 133-138

Hölzinger J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht Singvögel Bd. 3, 547 S.

Hormann, M. & K. Richarz (1996): Schutzstrategien und Bestandsentwicklung des Schwarzstorches (Ciconia nigra) in Hessen und Rheinland-Pfalz – Ergebnisse einer Fachtagung. In: Vogel und Umwelt. Bd 8, Heft 6: 275-286

Jansen, G. & J. Kock (1999): Besiedlung Schleswig-Holsteins durch den Schwarzstorch (Ciconia nigra) 1974-1995. Corax 16: 271-285

Jansen, G., Hormann, M & C. Rohde (2004): Der Schwarzstorch. Die neue Brehm Bücherei, 414 S.

Jadoul G. (2000): La migration des cigognes noires. Du chêne au baobab. Editions du Perron.

Jeromin, K. & B. Koop (2004): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Zur Bestandssituation von: Tüpfelralle, Schwarzspecht und Neuntöter, 60. S

Jeromin, K. & B. Koop (2005): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Zur Bestandssituation von: Wespenbussard, Eisvogel und Zwergschnäpper, 58. S

Kiekbusch, J. & K. Romahn (2001): Erfassung der Brutbestände der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Roten Liste der Vögel Schleswig-Holsteins aufgeführten Vogelarten im Gebiet „Staatsforsten im Kisdorfer Wohld“. Staatliche Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des MUNF-SH, 21 S.

Kiekbusch, J. & K. Romahn (2009): Erfassung der Brutbestände der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Roten Liste der Vögel Schleswig-Holsteins aufgeführten Vogelarten im Gebiet „Staatsforsten im Kisdorfer Wohld“. Staatliche Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des MLUR-SH.

Klafs, G. & J. Stübs (1987): Die Vogelwelt Mecklenburgs. Bd 1: 426 S. , Wiesbaden.

Klose, O. & B. Koop (2007): Brutbestand, Verbreitung und Siedlungsdichte des Uhus (Bubo bubo) in Schleswig-Holstein. Corax 20: 251-262

Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

Koop, B & K. Jeromin (2006): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung der Jahre 1999-2005 im Auftrag des MLUR. 46 S.

Koop, B. & O. Klose (2006): Die Situation des Neuntöters Lanius collurio in Schleswig-Holstein – Aktuelle Angaben zu Bestand und Besiedlungs-dichte. Corax Band 20 Heft 2: 151-164

Laguet S. (2001): Movements monitoring of a black stork breeding pair equipped with satellite transmitters. In: Third International Black Stork Conference. Fourneau Saint-Michel (Belgium) 28-31 March.

LLUR (2012): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“

Looft, V. (1974): Schwarzstorch – Ciconia nigra. In: Berndt, R.K. & Drenckhahn (1990): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 1: 182-188

Mebs, T. & W. Scherzinger (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände, 395 S.

Möller, B. & A. Nottorf (1997): Der Schwarzstorch (Ciconia nigra) in Niedersachsen – Aktuelle und historische Bestandssituation, Reproduktion, Habitatansprüche und Schutzmaßnahmen. Vogelkdl. Ber.Niedersachs. 29/1: 51-60

MLUR (2003-2011): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte

MUNF (1996-2002): Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein. Jagd und Artenschutz - Jahresberichte

Nottorf, A. (1992): Schwarzstorchschutz in Niedersachsen. In: „Internationale Weißstorch und Schwarzstorch-Tagung“, Tagungsband, 2. Ausgabe „Umwelt und Naturschutz“ im Kreis Minden-Lübecke.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2.

Rohde, C. (1999): Schwarzstorch (Ciconia nigra). In: Großvogelschutz im Wald. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Heft 1: 60-69

Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.

Sackl, P. (1993): Aktuelle Situation, Reproduktion und Habitatansprüche des Schwarzstorches. Schriftenreihe für Umwelt und Naturschutz im Kreis Minden.Lübbecke Nr.2: 54-63

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)

Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem, & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.

Strazds, M. (1993): Die Änderung der Nahrungsbiotope der Schwarzstörche in Lettland und deren möglicher Einfluss auf die Storchenpopulation Lettlands und Europas. Schriftenr. Umwelt und Naturschutz“ im Kreis Minden-Lübecke 2: 49-53

Ziesemer, F. (1997): Raumnutzung und Verhalten des Wespenbussards (Pernis apivorus) während der Jungenaufzucht und zu Beginn der Wegzuges – eine telemetrische Untersuchung. Corax 17: 19-34

Friedwald Kisdorfer Wohld

Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg

Abschätzung der FFH-Verträglichkeit (FFH-Vorprüfung) des Vorhabens in Bezug zum FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“

Auftraggeber: **FriedWald GmbH**
Im Leuschpark 3
64347 Griesheim
Dr. H.-A. v. Schultzendorff

Bearbeiter: **Biologenbüro *GGV***
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift

Dipl. Biol. O. Grell

8. März 2012

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung 1
2. Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete 1
3. Beschreibung des Vorhabens 2
3.1 Lage und Größe 2
3.2 Generelle Einrichtung 4
3.3 Anlage des Friedwaldes 4
3.4 Betrieb des Friedwaldes 4
3.4.1 Waldführungen 4
3.4.2 Baumauswahl 5
3.4.3 Beisetzung 5
3.4.4 Besucherfrequenz 5
4. Beschreibung des FFH-Gebietes DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und seiner Erhaltungsziele 6
4.1 Übersicht über das Schutzgebiet 6
4.2 Erhaltungsziele 9
5. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren 12
5.1 Baubedingte Wirkprozesse 12
5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 12
5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 12
6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben 13
6.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie 13
6.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 13
7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte 13
8. Fazit 14
9. Zusammenfassung 14
10. Literatur 15

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Friedwald GmbH hat das Biologenbüro GGV mit der Aktualisierung der FFH-VP zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg, beauftragt. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Einrichtung eines Friedwaldes. Das Verfahren macht eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ notwendig.

Es ist zu prüfen, ob die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden könnten. Können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, ist eine weitergehende Prüfung gemäß Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34, Abs.1 BNatSchG nicht notwendig.

Als fachliche Richtschnur dient der vom MLUR empfohlene „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau („Leitfaden FFH-VP“) des BMVBW, sowie das Gutachten zum Leitfaden (BMVBW 2004). Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ und innerhalb des FFH-Gebietes DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“. Es besteht keine räumliche Nähe und keine erkennbare funktionale Verknüpfung zu weiteren Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Lage und Größe

Der geplante Friedwald liegt im nordöstlichen Bereich von Endern. Die vom Friedwald in Anspruch genommene Gesamtfläche ist 33,7 ha groß (s. Abb.1 innerhalb der roten Umrandung, ausgenommen der dunklen Markierung). Die Fläche wurde in einem Abstimmungsprozess seit 2009 gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert, da verschiedene Feuchtwaldparzellen und Waldparzellen mit einem erhöhten Anteil an Habitatbäumen ausgegrenzt wurden (zus. 14,5 ha, s. Abb. 1 u. 2).

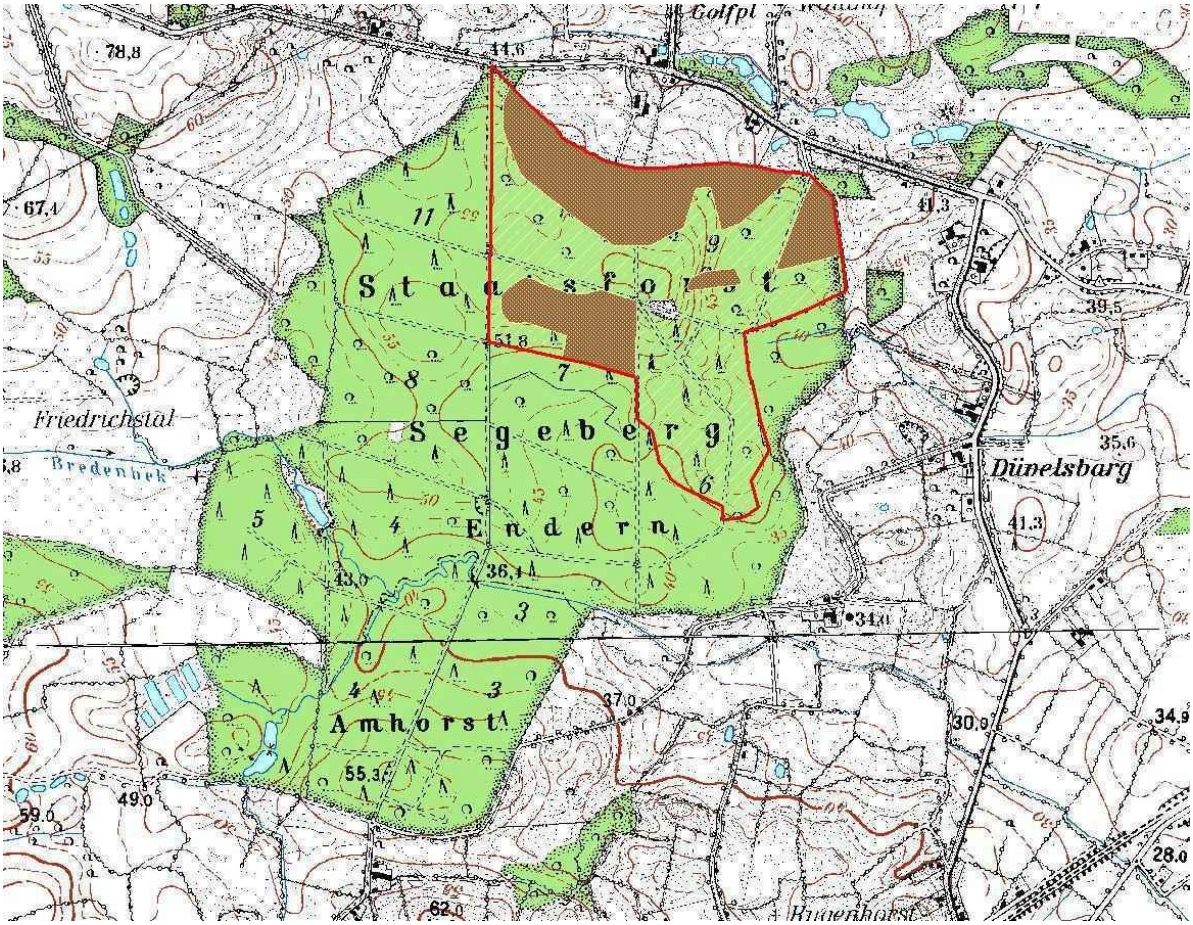

Abb. 1: Lage des geplanten Friedwaldes in Endern. Die ausgegrenzten Feuchtwaldbereiche bzw. nicht vom Friedwald in Anspruch genommen Flächen sind dunkel markiert.

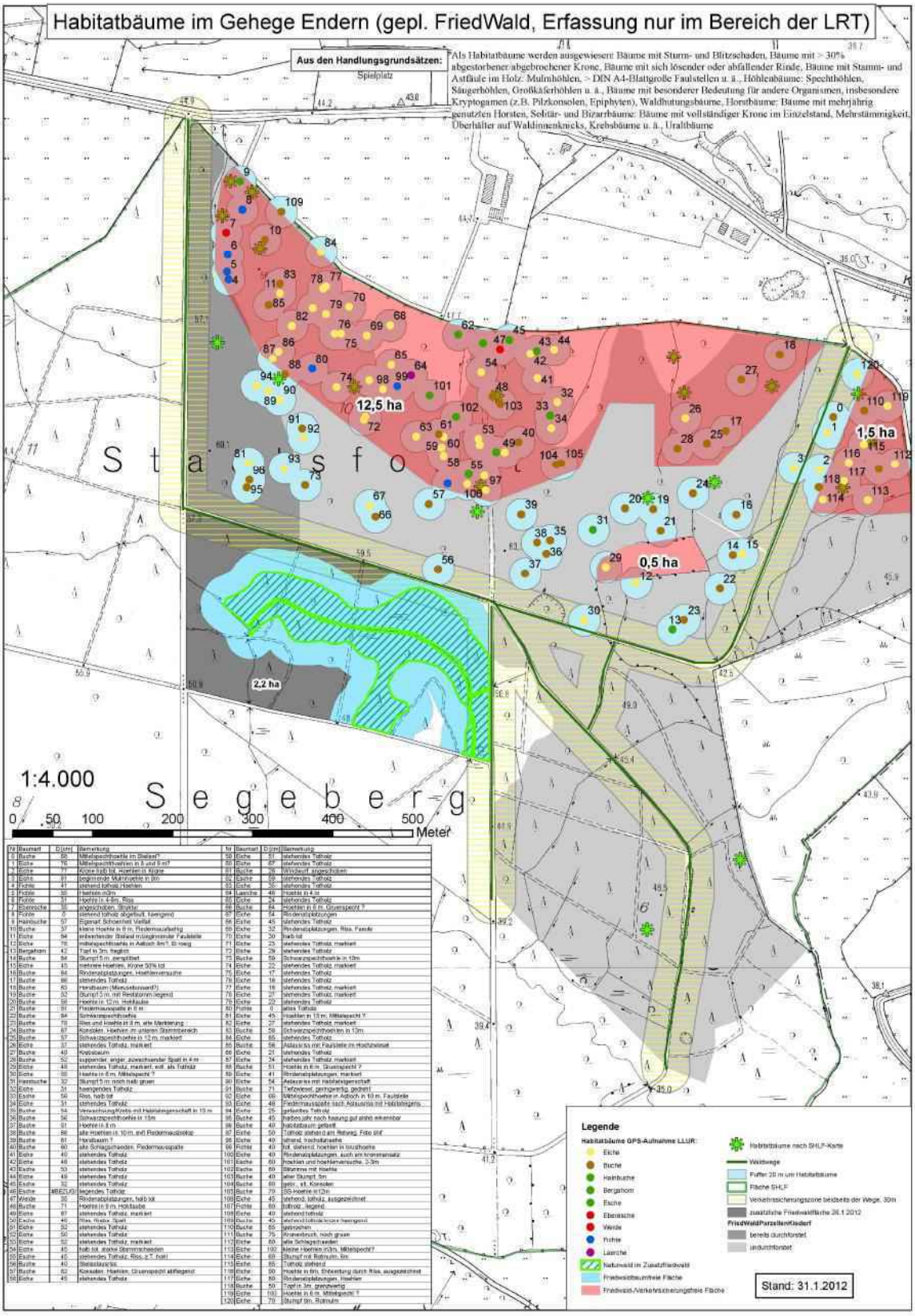

Abb. 2: Geplanter Friedwald in Endern mit Erfassung der Habitatbäume.

3.2 Generelle Einrichtung

Nach Genehmigung der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die für den Friedwald zu nutzende Fläche durch einen externen Dienstleister vermessen, die Zuwegung gesichert, der Parkplatz und ein Andachtsplatz eingerichtet und eine Friedwald Informationstafel aufgestellt. Eine spezielle Einfriedung des Friedwald wird in Schleswig Holstein nicht gefordert, weshalb das Areal in Kisdorf lediglich durch das Anbringen von entsprechenden Schildern gekennzeichnet wird. Weiterhin werden bei der generellen Einrichtung des Friedwald die zu erwartenden ca. 34 Hektar Gesamtfläche in einzelne Nutzungsparzellen zu jeweils etwa 3 ha unterteilt, um eine sukzessive - und somit wirtschaftlichere Nutzung der Gesamtfläche zu ermöglichen. Gleichzeitig sorgt dieses Vorgehen dafür, dass der Großteil des gesamten Areals unfrequentiert bleibt, da der Besucherstrom sich nur auf die jeweils gerade genutzte Kleinfläche konzentriert.

3.3 Anlage des Friedwaldes

Nach Festlegung der ersten Parzelle werden dort ca. 85 (max. 100) Bäume pro Hektar als Friedwaldbäume bestimmt. Die Auswahlkriterien richten sich dabei nach Vitalität und Verkehrssicherheit, damit eine Nutzung von bis zu 99 Jahren gewährleistet werden kann. Diese Bäume werden vermessen, taxiert, ausgewiesen, einzeln kartiert und in das Friedwald Baumregister eingetragen. Nachbarbäume welche die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen, werden vor dem Beginn der Nutzungsphase im Rahmen einer Durchforstung entnommen. Wenn sich die Kapazität einer Parzelle dem Ende nähert (ca. bei 70%) wird mit der Vorbereitung der nächsten Nutzfläche begonnen. Nur die zur Nutzung deklarierten Teilstücke des Friedwald werden von Interessenten verstärkt frequentiert. Das Prinzip der Parzellierung ermöglicht somit dem restlichen Waldgebiet eine ungestörte Weiterentwicklung.

3.4 Betrieb des Friedwaldes

Die Nutzung einer Parzelle stellt sich in der Regel folgendermaßen dar:

3.4.1 Waldführungen

Alle 14 Tage, führt der Friedwald Förster bis zu 25 Interessenten für ca.1 Stunde auf einen speziell dafür eingerichteten Lehrpfad durch den Friedwald und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen

finden am Samstagnachmittag statt und sind auf 25 Teilnehmern begrenzt.

3.4.2 Baumauswahl

Menschen, die sich konkret für einen Friedwald-Baum interessieren, können über den zentralen Kundenservice einen Termin mit dem Friedwald Förster vor Ort vereinbaren. Der Förster sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3.4.3 Beisetzung

Im Trauerfall empfängt der Friedwald Förster die Trauergesellschaft am Parkplatz, übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

3.4.4 Besucherfrequenz

Beim Friedwald Kisdorf wird davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 75 Bäume verkauft werden. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der Friedwald statistisch von 1318 Personen im Jahr (= 3,6 Personen pro Tag) frequentiert wird. Dabei setzen sich die Besucherströme wie folgt zusammen:

- Waldführungen

  Pro Waldführung können bis zu 25 Personen teilnehmen. Bei 24 Waldführungen im Jahr ergibt dies eine maximale Besucheranzahl von 600 Personen.

- Baumauswahltermine

  75 Baumverkäufe werden erfahrungsgemäß durch den Abschluss von 125 Vertragsabschlüsse realisiert (65 Gemeinschaftsbaumverträge und 60 Familienbaumverträge). Ein dafür nötiger Baumauswahltermin wird im Schnitt von 2 Personen wahrgenommen, woraus sich eine Frequenz von 250 Personen im Jahr ergibt.

- Beisetzungen

  75 Baumverkäufen stehen in den Anfangjahren 71 Trauerfälle gegenüber. Da an jeder Beisetzung im Schnitt 8 Personen teilnehmen, ergibt sich daraus eine Anzahl von jährlich 568 Trauergästen.

4. Beschreibung des FFH-Gebietes DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ und seiner Erhaltungsziele

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ weist eine Größe von 472 ha auf. Es liegt in einer markant ausgeprägten Moränenlandschaft, etwa 4 bis 7 km südöstlich von Kaltenkirchen. Es umfasst in mehreren Teilflächen die Waldflächen des Kisdorfer Wohldes und Teile der umgebenden Agrarlandschaft. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum des Landes und der Stiftung Naturschutz. Das Standortspektrum im Bereich des Kisdorfer Wohldes reicht von kalkarmen bis zu kalkreichen sowie von eher trockenen bis zu nassen Böden. Entsprechend kommen im Gebiet sehr vielfältige, teilweise fließend ineinander übergehende Laubwaldformen vor. Die Waldbestände sind in eine strukturreiche Agrarlandschaft eingebettet und werden im Südteil von der Bredenbek durchflossen.

In allen Teilflächen ist der Waldmeister-Buchenwald (9130) in erheblichem Umfang vertreten. Insbesondere in den zentral gelegenen Waldflächen sind bodensaure Buchenwälder (9110) prägend. Kleinflächiger kommen bodensaure Eichenwälder (9190) und Eichen-Hainbuchenwälder (9160) vor. Auf den feuchten bis nassen Standorten der östlich gelegenen großen Teilfläche finden sich überwiegend Eschen- und Erlenreiche Wälder. Die Krautschicht ist dort sehr artenreich mit Vorkommen von Waldorchideen entwickelt. Entlang kleiner naturnaher Bachläufe wie der Bredenbek treten Erlen-Eschen-Auwälder (91E0) als prioritärer Lebensraumtyp sowie Sumpfwälder auf. Die Bredenbek befindet sich im Waldabschnitt in einem natürlichen, unverbauten Zustand und weist fließgewässertypische Kleinstrukturen wie Prall- und Gleithänge sowie Kies- und Sandbänke auf. Hier finden sich geeignete Lebensräume für Eisvogel und die Gebirgsstelze. Teile des Gebietes haben für diese und weitere Vogelarten internationale Bedeutung.

In den Waldgewässern kommen artenreiche Amphibienbestände vor. Unter ihnen ist der Kammmolch besonders hervorzuheben. Des Weiteren kommen Laub- und Moorfrosch sowie Knoblauchkröte in den Wäldern und der umgebenden Agrarlandschaft vor.

Die Waldbestände des Kisdorfer Wohldes sind überwiegend sehr naturnah ausgeprägt und weisen erhebliche Anteile an Altbäumen und Totholz auf. Nadelwälder nehmen insgesamt nur einen kleinen Flächenanteil ein. Sie konzentrieren sich weitgehend auf die östlich gelegene Teilfläche. Der Kisdorfer Wohld ist mit seinen zahlreichen naturnahen Waldparzellen, eingebettet in eine strukturreiche Kulturlandschaft, einer der wertvollsten Großlebensräume im Naturraum der Barmstedt-Kisdorfer Geest und daher besonders schutzwürdig. Übergreifendes Schutzziel ist entsprechend die Erhaltung des komplexen Laubwaldgebietes auf historischem Waldstandort mit naturnaher Nutzung und den eingelagerten und angrenzenden Kleinstrukturen. Hierzu gehören nicht nur Quellen, naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Säume und Knicks, sondern auch die vielfältigen Übergänge zur umgebenden Agrarlandschaft. Für die im Gebiet vorkommenden Amphibienarten sowie gewässergebundene Vogelarten ist zudem die Erhaltung störungsfreier, feuchter und gewässerreicher Lebensräume besonders wichtig (LLUR 2012).

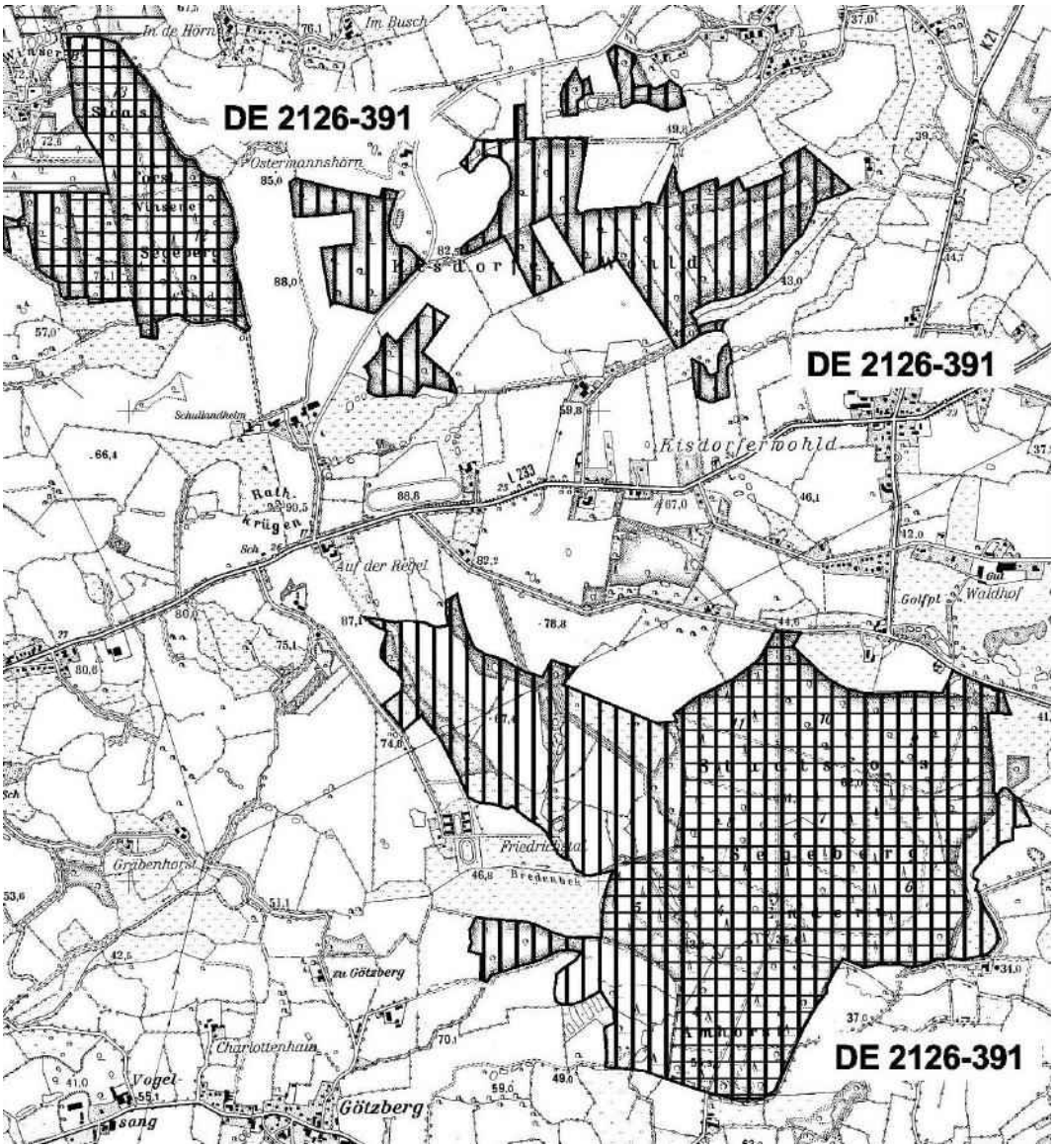

Abb. 3: Übersicht über das FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“. Quelle: LLUR 2012.

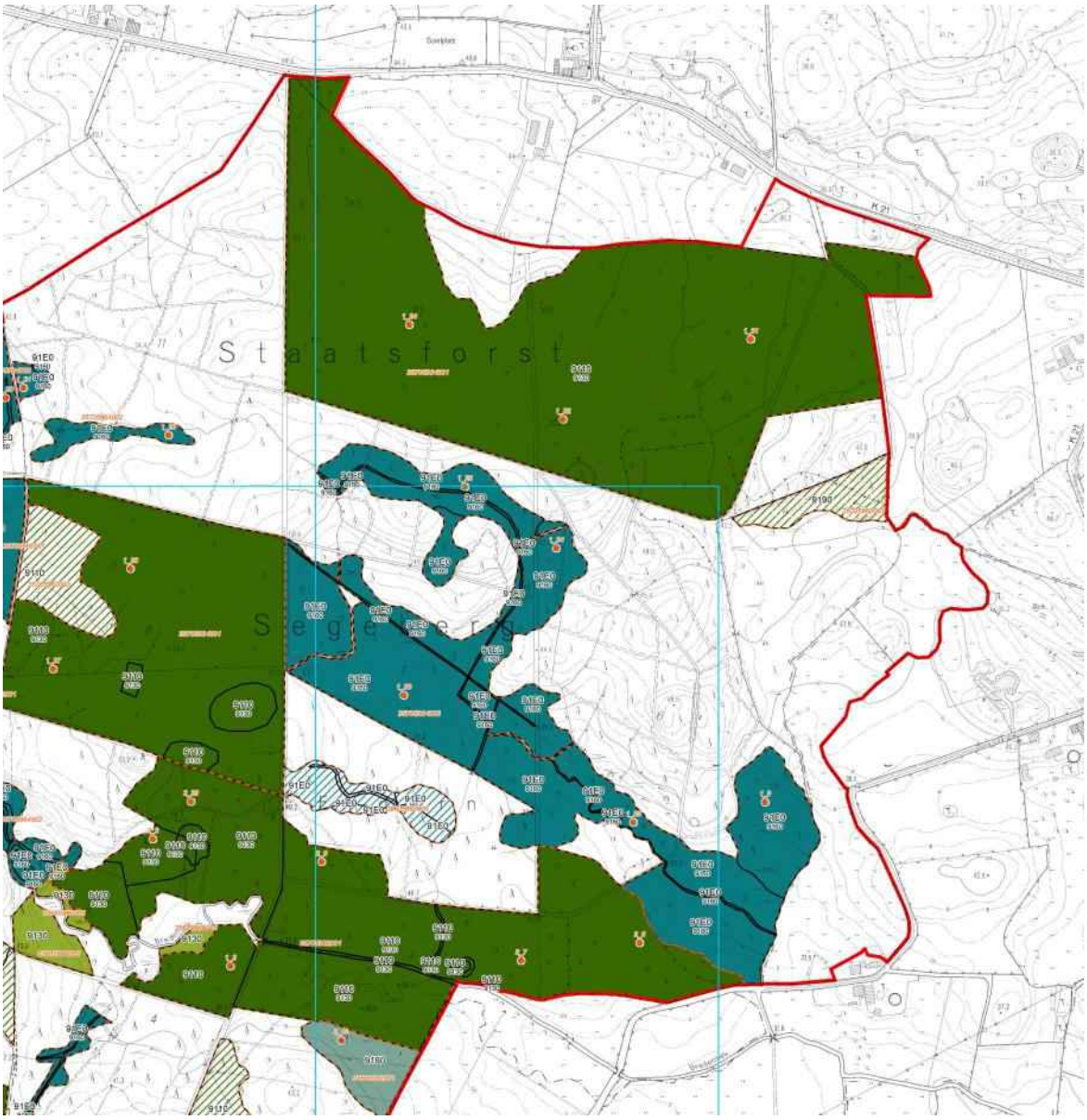

Abb. 4: Kartierung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“. Quelle: LLUR 2012.

4.2 Erhaltungsziele

Übergreifende Erhaltungsziele des Schutzgebietes DE 2126-391

Erhaltung eines komplexen, teilweise orchideenreich ausgeprägten Laubmischwaldgebietes auf historischem Waldstandort mit eingelagerten und angrenzenden Quellen, naturnahen Bachoberläufen, Kleingewässern, Säumen und Knicks einschließlich der vielfältigen Übergänge zu extensiv genutztem Grünland, insbesondere auch störungsfreier feuchter, gewässerreicher Lebensraum für z.B. Kammmolch, Schwarzstorch, Eisvogel sowie für die Arten Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch

und Gebirgsstelze.

Ziele für Lebensräume der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung

* = prioritär nach FFH-Richtlinie

- **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**
- **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**
- **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hain-Buchenwald (Carpinion betuli)**
- **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur**

Erhaltung

- Naturnaher, teilweise ungenutzter Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- der natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung
- eines über alle Waldentwicklungsphasen hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz
- der bekannten Höhlenbäume
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, Quellbereiche, nasse und feuchte Senken, Steilhänge, Walsmäntel, Säume, nasse und magere Wiesen sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Bruchwälder, Kleingewässer, naturnahe Bachläufe
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt)
- **91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior**

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzungen an Fließgewässern
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche
- eines hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen und der natürlichen Standortdynamik,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

Ziele für Arten der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung

* = prioritär nach FFH-Richtlinie

- **1166 Kammmolch /Triturus cristatus)**

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5,m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.)
- bestehender Populationen

5. Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Wirkprozesse

Als baubedingter Wirkprozess wird bei diesem Vorhaben die Einrichtung als Friedwald bis zur Bestattung verstanden. Eine baubedingte Wirkung ist bei dem Durchforsten eines Blocks anzunehmen. Durch die Einrichtung als Friedwald ist in der Phase der Blockvorbereitung eine erhöhte Durchforstungsintensität zu erwarten in der etwa 3 ha flächendeckend und intensiv bearbeitet werden. Da bei der Blockvorbereitung, der Auswahl der Grabbäume und bei der Bestattung das Wegenetz verlassen wird, ist eine punktuelle und lokale Störwirkung an sonst ungestörten, zu bestimmten Zeiten ungestörten oder störungsarmen Stellen zu erwarten.

5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Als Anlage wird bei diesem Vorhaben die Existenz des vermarkteten Teil des Friedwaldes verstanden. Der Bestand ist aufgelichtet. Die aus der Nutzung genommenen Bäume können sich weitgehend natürlich entwickeln. Die Entwicklung geht dabei in die Richtung einer verstärkten Ausbreitung der älteren Altersklassen der Bäume.

5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Als betriebsbedingte Wirkprozesse gelten alle zu erwartenden Verkaufs- und Bestattungs- Aktivitäten einschließlich der Angehörigen der Bestatteten im Wald, wie Grabbesuche und Spaziergänge. Da Angehörige das Recht erweben, die Grabbäume aufzusuchen könnten betriebsbedingt punktuelle und lokale Störwirkungen auftreten.

Zum Betrieb gehört auch die Wahrnehmung der Verkehrsicherungspflicht. Zum Schutz der sich im Bestand aufhaltenden Menschen müssen ältere Bäume erfasst, beobachtet, regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls zur Gefahrenabwehr bearbeitet werden. Zu diesem Zweck ist v.a. die Entnahme größerer Äste, sowie bei Bedarf das Kappen der Krone oder das Fällen eines Baumes anzunehmen, da dies übliche und zielführende Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht darstellen. Zu erwarten ist eine flächendeckende Ausübung der Verkehrssicherungspflicht, da nicht nur die Wege, sondern die Fläche des Friedwaldes gesichert werden muss.

6. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

6.1 Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet des Friedwaldes tritt der Lebensraumtyp (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und (LRT) 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)„ auf. Andere Lebensraumtypen liegen außerhalb des Plangebietes und sind nicht betroffen. Die im Raum vorkommenden Auenwälder (LRT) 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ wurden aus der Planung vollständig ausgegrenzt. Die Nutzung des Waldstücks als Friedwald geschieht nach den gleichen Handlungsgrundsätzen für den Erhalt und die Pflege von Lebensraumtypen, die für die Forstwirtschaft vereinbart wurden. Es werden keine standortfremden Bäume eingebracht. Die Nutzung eines Teils des FFH-Gebietes als Friedwald weist bau-, anlage- oder betriebsbedingt keine Wirkmechanismen auf, die geeignet sind, Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie in ihrer Verbreitung und Qualität negativ zu beinträchtigen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumes nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

6.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Der Kammmolch (Triturus cristatus) ist in Schleswig-Holstein verbreitet (Klinge 2005) und kommt auch im Kisdorfer Wohld vor (GGV 2003). Ein Vorkommen des Kammmolches im Bereich des geplanten Friedwaldes ist denkbar, da der Wald den bekannten Habitatansprüchen entspricht (Günther 1996, Thiesmeier et al. 2009). Der Kammmolch sowie andere vorkommende, charakteristische Amphibienarten nutzen den Kisdorfer Wohld als Sommerlebensraum und möglicherweise auch als Überwinterungs-habitat. Die Nutzung des Waldes als Friedwald beeinflusst nicht die für Amphibien relevanten Strukturen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf den Kammmolch und andere Amphibienarten ist auszuschließen.

7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte im Gehege Endern sind nicht bekannt.

8. Fazit

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg zur Realisierung einer Bestattungsstätte durch die „Friedwald GmbH“ lässt keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Schutzgebiet DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ erwarten, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinie sein könnten.

9. Zusammenfassung

In vorliegender FFH-Vorprüfung wurde nach dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung des beiliegenden Gutachtens zum Leitfaden (BMVBW 2004) analysiert, ob durch die Realisierung eines etwa 34 ha großen Friedwaldes im Gehege Endern bei Kisdorf im Kisdorfer Wohld für Erhaltungsziele der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ erhebliche Beeinträchtigungen entstehen können. Es wurden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Kammmolch). Vorhabensbedingte negative Beeinträchtigungen, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinie sein könnten, wurden nicht festgestellt.

10. Literatur

BMVBW = Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). – 84 S. + Anhänge + CD (Gutachten zum Leitfaden), Bonn.

Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.

GGV (2003): Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke in der Natura 2000-Gebietskulisse Schleswig-Holsteins. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 129 S.

Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.

LLUR = Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2012): Standarddatenbogen und Erhaltungsziele für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung und DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“. LRT-Kartierung

MLUR (2003-2011): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)Hrsg.) Jagd und Artenschutz - Jahresberichte

MUNF (1996-2002): Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein. Jagd und Artenschutz - Jahresberichte

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2.

Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem, & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.

Thiesmeier, B., A. Kupfer & R. Jehle (2009): Der Kammmolch. - Beih. Zeitschr. f. Feldherpetologie 1, 160 S., Bielefeld.

Friedwald Kisdorfer Wohld

Fachbeitrag zum Artenschutz nach BNatSchG

Freie Biologen

Auftraggeber:

Friedwald GmbH
Im Leuschpark 3
64347 Griesheim
Dr. H.-A. v. Schultzendorff

Bearbeiter:

Biologenbüro *GGV*
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift

Dipl. Biol. O. Grell

8. März 2012

Inhalt

1. Aufgabenstellung 3
2. Methode 4
3. Vorhabensbeschreibung 5
3.1 Lage und Größe 5
3.2 Generelle Einrichtung 7
3.3 Anlage des Friedwaldes 7
3.4 Betrieb des Friedwaldes 7
3.4.1 Waldführungen 8
3.4.2 Baumauswahl 8
3.4.3 Beisetzung 8
3.4.4 Besucherfrequenz 8
3.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter 9
4. Relevanzprüfung 10
4.1 Flora 10
4.2 Fledermäuse 10
4.3 Haselmaus 11
4.4 Fischotter 12
4.5 Avifauna 12
4.6 Sonstige Tierarten 15
5. Konfliktanalyse 16
5.1 Mittelspecht 16
5.1.1 Ausgangssituation 16
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG 16
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG 16
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG 16
5.1.5 Fazit 17
6. Maßnahmen 17
7. Zusammenfassung 18
8. Literatur 19

1. Aufgabenstellung

Die Friedwald GmbH hat das Biologenbüro GGV mit der Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von 2009 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg, beauftragt. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Einrichtung eines Friedwaldes. Artenschutzrechtlich relevant ist nicht die Änderung des Flächennutzungsplans, sondern die Realisierung des Vorhabens.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

> Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Das Plangebiet ist Teil eines Waldstückes genannt „Endern“, welches Bestandteil der Natura 2000 Gebiete DE 2126-401 „Kisdorfer Wohld“ (Vogelschutzgebiet) und DE 2126-391 „Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet) ist. Die wertgebende Avifauna des Vogelschutzgebietes wurde im Rahmen eines Monitorings im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein 2009 von Dr. J. Kiekbusch und Dr. K. Romahn untersucht. Die Brutvogel-Vorkommen wurden dem Projekt freundlicherweise von den Bearbeitern in Absprache mit dem LLUR zur Verfügung gestellt. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden in Form einer 2009 durchgeführten Potenzialabschätzung anhand der Habitate durch das Biologenbüro GGV beurteilt.

3. Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage und Größe

Der geplante Friedwald liegt im nordöstlichen Bereich von Endern. Die vom Friedwald in Anspruch genommene Gesamtfläche ist 33,7 ha groß (s. Abb.1 innerhalb der roten Umrandung, ausgenommen der dunklen Markierung). Die Fläche wurde in einem Abstimmungsprozess seit 2009 gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert, da verschiedene Feuchtwaldparzellen und Waldparzellen mit einem erhöhten Anteil an Habitatbäumen ausgegrenzt wurden (zus. 14,5 ha, s. Abb. 1. u. 2).

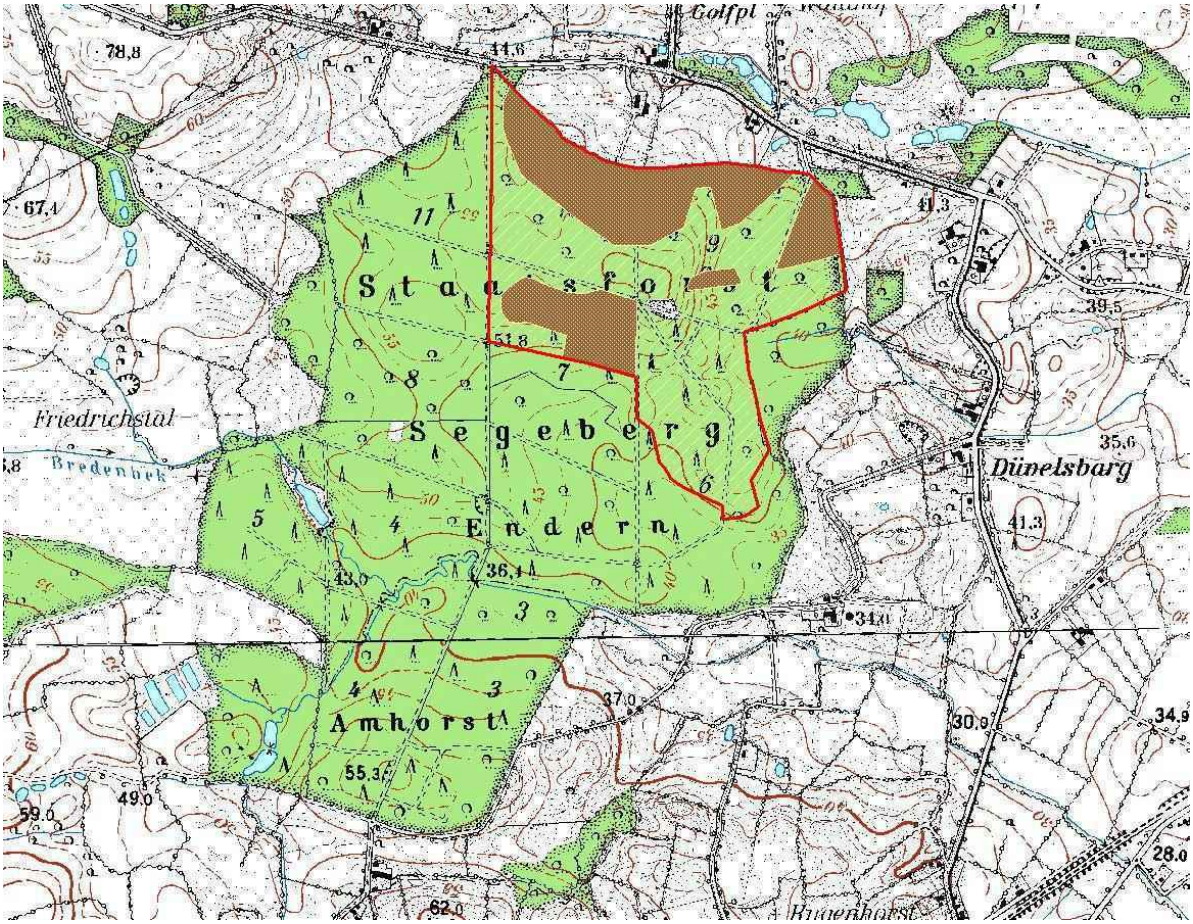

Abb. 1: Lage des geplanten Friedwaldes in Endern. Die Feuchtwaldbereiche bzw. nicht vom Friedwald in Anspruch genommen Flächen sind dunkel markiert.

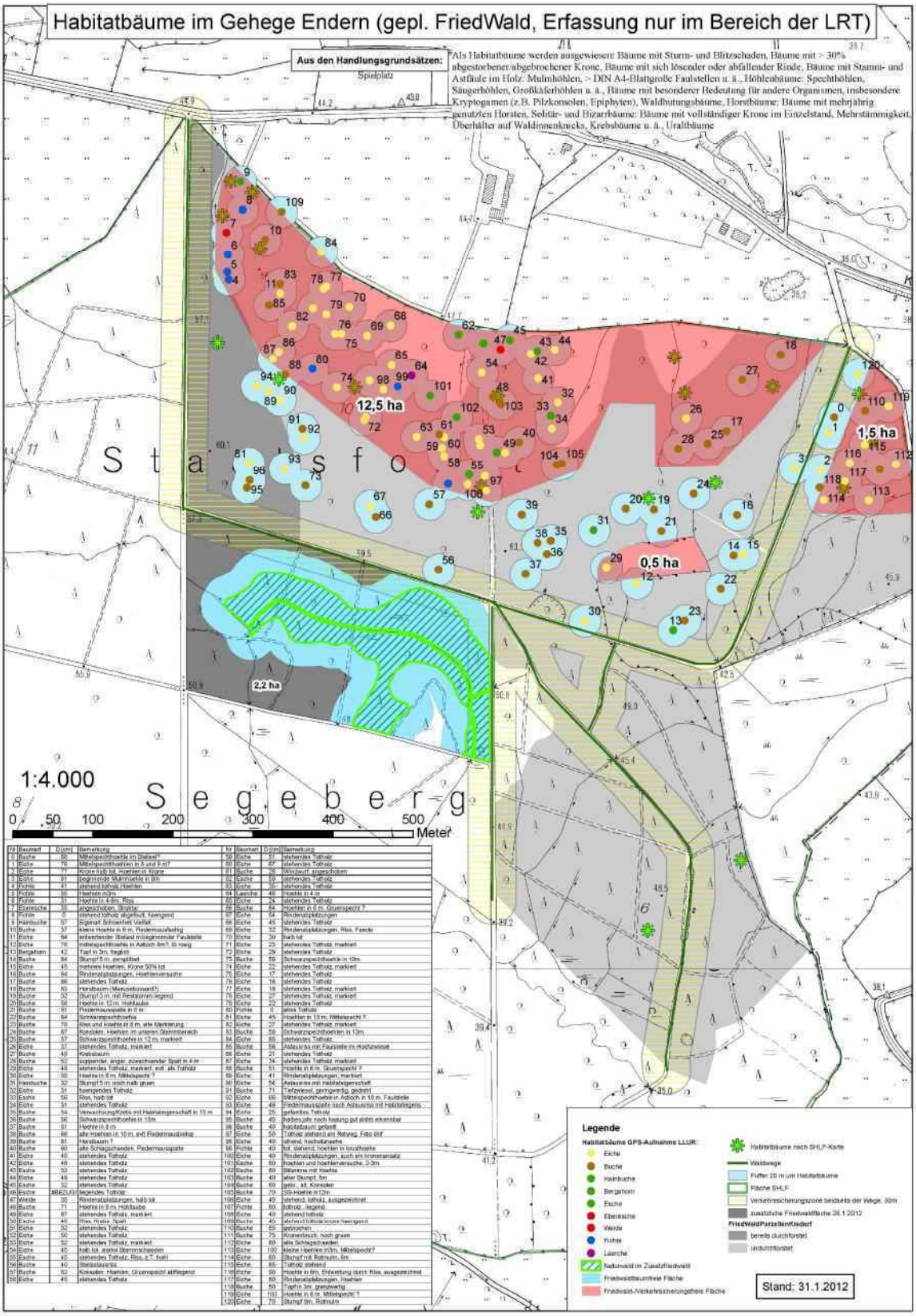

Abb. 2: Geplanter Friedwald in Endern mit Erfassung der Habitatbäume.

3.2 Generelle Einrichtung

Nach Genehmigung der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird die für den Friedwald zu nutzende Fläche durch einen externen Dienstleister vermessen, die Zuwegung gesichert, der Parkplatz und ein Andachtsplatz eingerichtet und eine Friedwald Informationstafel aufgestellt. Eine spezielle Einfriedung des Friedwald wird in Schleswig Holstein nicht gefordert, weshalb das Areal in Kisdorf lediglich durch das Anbringen von entsprechenden Schildern gekennzeichnet wird. Weiterhin werden bei der generellen Einrichtung des Friedwald die zu erwartenden ca. 34 Hektar Gesamtfläche in einzelne Nutzungsparzellen zu jeweils etwa 3 ha unterteilt, um eine sukzessive - und somit wirtschaftlichere Nutzung der Gesamtfläche zu ermöglichen. Gleichzeitig sorgt dieses Vorgehen dafür, dass der Großteil des gesamten Areals unfrequentiert bleibt, da der Besucherstrom sich nur auf die jeweils gerade genutzte Kleinfläche konzentriert.

3.3 Anlage des Friedwaldes

Nach Festlegung der ersten Parzelle werden dort ca. 85 (max. 100) Bäume pro Hektar als Friedwaldbäume bestimmt. Die Auswahlkriterien richten sich dabei nach Vitalität und Verkehrssicherheit, damit eine Nutzung von bis zu 99 Jahren gewährleistet werden kann. Diese Bäume werden vermessen, taxiert, ausgewiesen, einzeln kartiert und in das Friedwald Baumregister eingetragen. Nachbarbäume welche die Verkehrssicherheit oder das Wachstum der Friedwaldbäume beeinträchtigen, werden vor dem Beginn der Nutzungsphase im Rahmen einer Durchforstung entnommen. Wenn sich die Kapazität einer Parzelle dem Ende nähert (ca. bei 70%) wird mit der Vorbereitung der nächsten Nutzfläche begonnen. Nur die zur Nutzung deklarierten Teilstücke des Friedwald werden von Interessenten verstärkt frequentiert. Das Prinzip der Parzellierung ermöglicht somit dem restlichen Waldgebiet eine ungestörte Weiterentwicklung.

3.4 Betrieb des Friedwaldes

Die Nutzung einer Parzelle stellt sich in der Regel folgendermaßen dar:

3.4.1 Waldführungen

Alle 14 Tage, führt der Friedwald Förster bis zu 25 Interessenten für ca.1 Stunde auf einen speziell dafür eingerichteten Lehrpfad durch den Friedwald und erläutert dabei das Konzept des Unternehmens und den Ablauf einer Beerdigung. Diese Führungen finden am Samstagnachmittag statt und sind auf 25 Teilnehmern begrenzt.

3.4.2 Baumauswahl

Menschen, die sich konkret für einen Friedwald-Baum interessieren, können über den zentralen Kundenservice einen Termin mit dem Friedwald Förster vor Ort vereinbaren. Der Förster sucht dann gemeinsam mit dem Interessenten einen Baum nach dessen Vorstellungen aus.

3.4.3 Beisetzung

Im Trauerfall empfängt der Friedwald Förster die Trauergesellschaft am Parkplatz, übergibt dort die Urne den Angehörigen und geleitet die Gruppe zur Grabstelle, an welcher dann die Beisetzungszeremonie durchgeführt wird. In manchen Fällen findet auch vor der Beisetzung noch eine Andachtsfeier auf dem Andachtsplatz statt.

3.4.4 Besucherfrequenz

Beim Friedwald Kisdorf wird davon ausgegangen, dass im Jahr ca. 75 Bäume verkauft werden. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass auf Grund dieser Nutzungsintensität der Friedwald statistisch von 1318 Personen im Jahr (= 3,6 Personen pro Tag) frequentiert wird. Dabei setzen sich die Besucherströme wie folgt zusammen:

- Waldführungen
  Pro Waldführung können bis zu 25 Personen teilnehmen. Bei 24 Waldführungen im Jahr ergibt dies eine maximale Besucheranzahl von 600 Personen.

- Baumauswahltermine
  75 Baumverkäufe werden erfahrungsgemäß durch den Abschluss von 125 Vertragsabschlüsse realisiert (65 Gemeinschaftsbaumverträge und 60 Familienbaumverträge). Ein dafür nötiger Baumauswahltermin wird im

Schnitt von 2 Personen wahrgenommen, woraus sich eine Frequenz von 250 Personen im Jahr ergibt.

- Beisetzungen
  75 Baumverkäufen stehen in den Anfangjahren 71 Trauerfälle gegenüber. Da an jeder Beisetzung im Schnitt 8 Personen teilnehmen, ergibt sich daraus eine Anzahl von jährlich 568 Trauergästen.

3.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	**Anlage**	**Betrieb**
Bei Waldarbeiten, insbesondere bei Eingriffen in den Gehölzbestand zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht könnten Tiere getötet werden.	Durch die veränderte Nutzung könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Die Besucherfrequentierung könnte zu Vergrämungseffekten führen

4. Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008) und LBV (2009), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Flora

Feuchtwaldparzellen als potenzielle Standorte national und lokal seltener und gefährdeter Pflanzenarten wurden aus dem Plangebiet ausgegrenzt. Artenschutzrechtlich relevant sind ausschließlich euraparechtlich geschützte Arten. Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein meist auszuschließen, da die Vorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete liegen (Petersen 2003, Mierwald & Romahn 2006, BArtSchV 2009, LLUR 2012). Im Plangebiet treten keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auf und sind aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten (Stuhr & Jödicke 2007,). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet sind Fledermäuse sicher zu erwarten (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007, LLUR 2012). Als großes zusammenhängendes Waldgebiet mit Altholz sowie angrenzenden Grünländern ist die Biotopeignung des Plangebietes für Waldfledermäuse (Meschede et al. 2000, Krapp 2011) als sehr geeignet einzustufen. Es wird ein arten- und individuenreicher Bestand angenommen. Höhlenbäume können eine Funktion als Wochenstubenquartier und Winterquartier aufweisen (NABU 2002, Dietz et al. 2007). Die Bereiche mit „Habitatbäumen“, die als Höhlenbäume in Frage kommen, befinden sich überwiegend in den vom Friedwald ausgegrenzten Flächen (s. Abb. 1). Alle anderen innerhalb des Friedwaldes liegenden Habitatbäume werden als Einzelbäume markiert und bleiben vollständig erhalten (s. Abb. 2). An Habitatbäumen finden keine Verkehrssicherungsmaßnahmen statt. Die für die Fledermäuse relevanten Strukturen werden durch die Einrichtung des Friedwaldes nicht beeinträchtigt. Eine

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Fledermäuse ist nicht erkennbar. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999). Das Plangebiet liegt am Rande ihres geschlossenen Verbreitungsgebietes (Borkenhagen 1993, 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Wälder und Gehölze sind potenzieller Lebensraum der Haselmaus (Quast 2001, Braun & Dieterlen 2005, Büchner 2007, Juskaitis & Büchner 2010). Eine Verschlechterung der für Haselmäuse relevanten Strukturen ist durch die Einrichtung des Friedwaldes nicht erkennbar. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)
2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).
§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

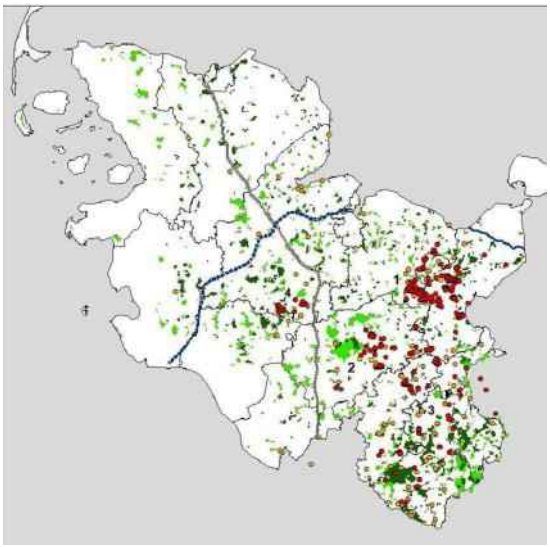

Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.4 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf (Braun & Dieterlen 2003, Petersen 2004). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.5 Avifauna

In Endern wurden von Kiekbusch & Romahn (2009) folgende wertgebende Brutvogelarten nachgewiesen.

Art		SH	D	VS	BNatG
Wespenbussard	Pernis apivorus	-	V	I	s
Hohltaube	Columba oenas	-	-		b
Uhu	Bubo bubo	-	-	I	s
Eisvogel	Alcedo atthis	-	-	I	s
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	I	s
Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	I	s
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-		b
Kolkrabe	Corvus corax	-	-		b

Rote Liste SH (Schleswig-Holstein): Knief et al. 2010, Rote Liste D (Deutschland): Südbeck et al. 2007

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

BNatG s/b = streng / besonders geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).

Alle im Plangebiet brütenden oder regelmäßig auftretenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Ein Brutplatz des Wespenbussards in Endern ist gegenwärtig noch nicht belegt, die Art wurde jedoch in 2009 nachgewiesen. Ein Brutplatz ist möglich, er besteht jedoch nicht im Plangebiet (Dr. J. Kiekbusch, mündl. Mittl.). Aufgrund seines Brutvorkommens innerhalb des geplanten Friedwaldes wird der Mittelspecht in der Konfliktanalyse näher betrachtet (s. Kap. 5).

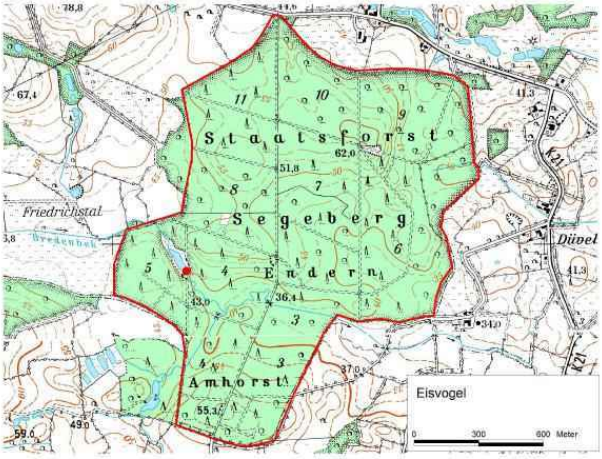

Abb. 4: Brutrevier des Eisvogels in Endern, Quelle: Kiekbusch § Romahn 2009.

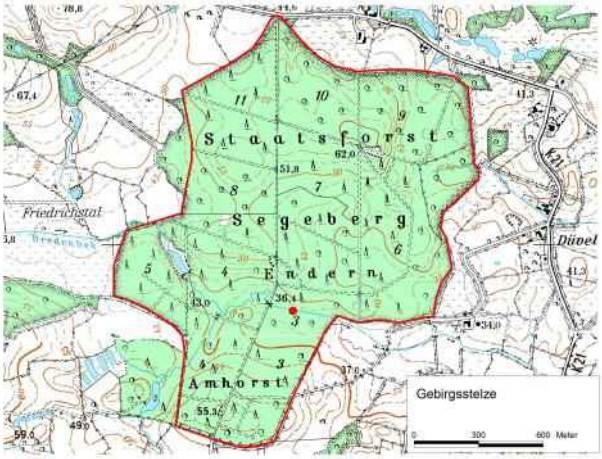

Abb. 5: Brutrevier der Gebirgsstelze in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

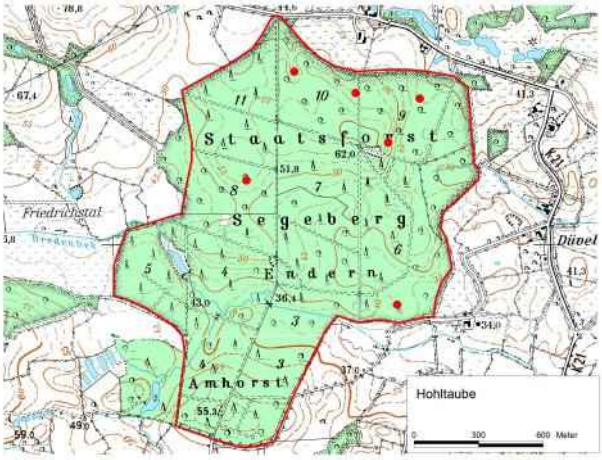

Abb. 6: Brutreviere der Hohltaube in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

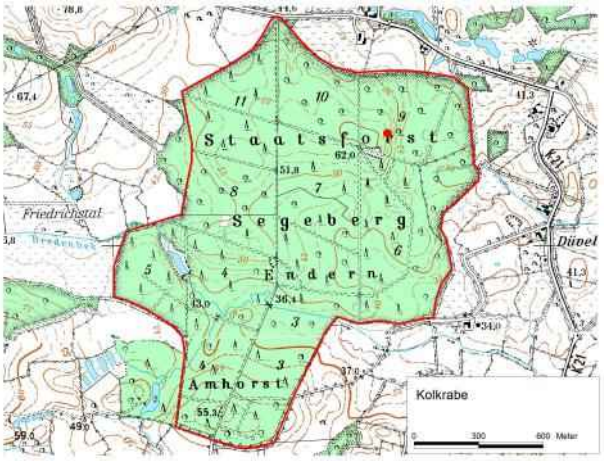

Abb. 7: Brutrevier des Kolkraben in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

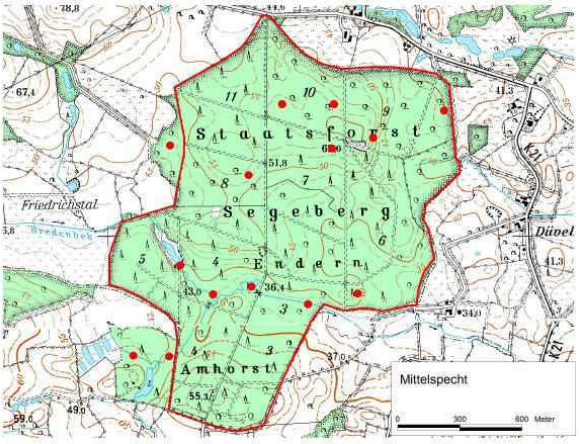

Abb. 8: Brutreviere des Mittelspechtes in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

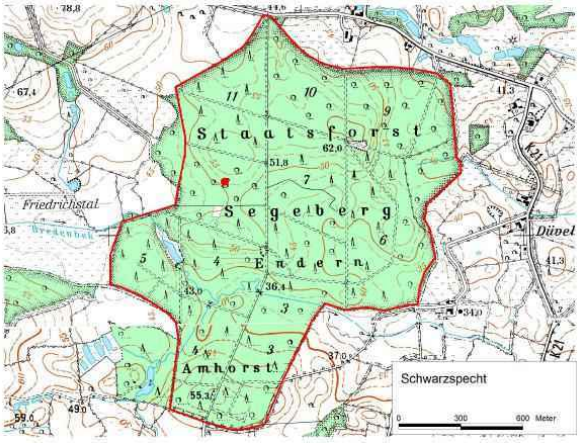

Abb. 9: Brutrevier des Schwarzspechtes in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

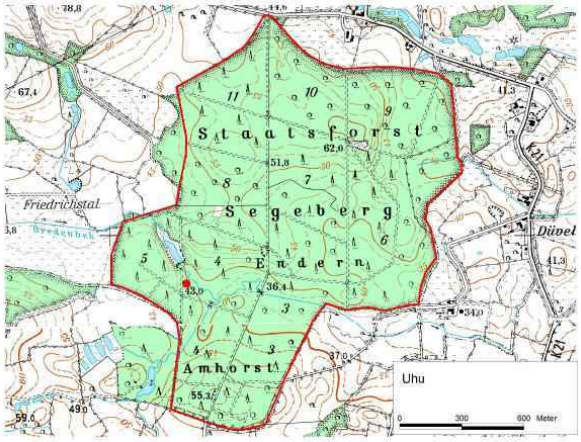

Abb. 10: Brutrevier des Uhu in Endern, Quelle: Kiekbusch & Romahn 2009.

4.6 Sonstige Tierarten

Im Plangebiet sind Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten (Klinge 2005). Besonders für den Kammmolch sind geeignete Strukturen vorhanden. Eine Verschlechterung der für Amphibien relevanten Strukturen ist durch die Einrichtung des Friedwaldes nicht erkennbar. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz. Weitere streng geschützte sonstige Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) sind nicht zu erwarten (Leguan 2007, LANU 2003, Petersen 2003, LANU 2007, LLUR 2012).

5. Konfliktanalyse

5.1 Mittelspecht

5.1.1 Ausgangssituation

Der Mittelspecht ist mit 3 BP von 14 BP in Endern im geplanten Friedwald vertreten (s. Abb. 8). Der Mittelspecht lebt vorwiegend an älteren Eichen und ist zum Brüten auf Höhlenbäume angewiesen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Habitatbäume bleiben erhalten. Es ist zu erwarten, dass der Mittelspecht überwiegend in den Habitatbäumen brütet. Die Eingriffe in den Gehölzbestand finden außerhalb der Brutzeit statt, so dass unbewegliche Entwicklungsformen wie Eier und Jungvögel sich nicht in den Eingriffsbereichen befinden, wenn sich diese außerhalb der Habitatbäume befinden sollten. Adulte Mittelspechte können den Eingriffen ausweichen. Der Zugriffsverbotstatbestand ,,Fangen, Töten, Verletzen" tritt nicht ein.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Habitatbäume unterliegen den Handlungsgrundsätzen des Habitatbaumkonzeptes der schleswig-holsteinischen Landesforsten (SHLF). Ein Großteil der Habitatbäume im nördlichen Bereich Endern ist durch die Ausgrenzung von flächigen Teilbereichen aus der Inanspruchnahme durch den Friedwald gesichert worden. Die innerhalb des Friedwaldes verbleibenden Habitatbäume werden von der Friedwald GmbH bzw. den zuständigen Förstern gekennzeichnet. Sie sind geschützt und sind von Eingriffen in den Gehölzbestand nicht betroffen. Es werden an Habitatbäumen keine Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt. Der Zugriffsverbotstatbestand ,,Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt nicht ein.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Aufbau des Betriebes des Friedwaldes lässt eine stärkere Störung in einem eng begrenzten Waldbereich in der Nähe des Parkplatzes erwarten, in dem die meisten Besucher geführt werden. Weiter in den Wald hinein dringen nur die

Trauergesellschaften; die Beisetzungen geschehen parzellenweise (vgl. Kap. 3), so dass Störungen zeitlich und lokal begrenzt bleiben. Eine punktuelle Störung durch die Präsenz einer Trauergesellschaft in der Nähe eines Brutplatzes des Mittelspechtes ist nicht auszuschließen. Eine besondere Empfindlichkeit ist von der Art jedoch nicht bekannt. Der Mittelspecht kann einer unmittelbaren Störungen ausweichen, indem er auf die der Störung abgewandeten Seite eines Baumes oder Astes flüchtet (eigene Erfahrung). Da Trauergesellschaften lokal und zeitlich begrenzt innerhalb der Parzellen auftreten, der Waldbereich ansonsten ungestört ist, wird eine störungsbedingte Brutaufgabe nicht oder nur ausnahmsweise erwartet. Vereinzelte Störungen sind auch im Forstwald oder im Naturzustand nie ganz auszuschließen. Eine systematische Gefährdung der Brutplätze ist durch den Friedwald nicht erkennbar. Da der Friedwald die Altholzentwicklung fördert, ist nicht auszuschließen, dass der Mittelspecht vom Friedwald profitieren wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird ausgeschlossen. Der Zugriffsverbotstatbestand ,,Störung" tritt nicht ein.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in bezug auf den Mittelspecht nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen

Die Markierung und Erhaltung der Höhlenbäume gemäß des Habitatbaumkonzeptes der SHLF sowie die Ausgrenzung von Feuchtwaldparzellen sind feste Bestandteile des Vorhabens. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange kein Erfordernis für weitere Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen.

7. Zusammenfassung

Zur geplanten Einrichtung des Friedwaldes im Waldstück „Endern“ bei Kisdorf beabsichtigt die Gemeinde Kisdorf eine Änderung des Flächennutzungsplans. Hierzu erfolgte durch das Biologenbüro GGV eine artenschutzrechtliche Aufarbeitung der floristischen und faunistischen Vorkommen im Plangebiet nach aktueller Gesetzgebung.

Ein möglicher vorhabensbedingter Einfluss wurde bei Vögeln, Fledermäusen, Fischotter, Haselmaus, Amphibien, sonstigen Tierarten und Pflanzen betrachtet. Es erfolgte eine Überprüfung eines möglichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Für Waldarbeiten ist die Einhaltung der Frist gemäß LNatSchG § 27a notwendig um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel auszuschließen. Unter der Voraussetzung der beschriebenen Sicherung der Höhlenbäume als fester Bestandteil des Vorhabens sind durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten. Artenschutzrechtlich bedingte Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Literatur

BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.

Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.

Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – 792 S., Wiesbaden.

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. – 766 S., Wiesbaden.

BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.

Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.

Borkenhagen, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 60 S.

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.

Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, 687 S.

Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.

Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Bröschüre.

Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.

Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,

Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (Muscardinus avellanarius) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.

Eulenwelt (2010 / 2011): Jahresberichte des Landesverbandes Eulen-Schutz in Schleswig-Holstein.

FÖAG (2007): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.

Juskaitis, R. (1997): Ranging and movement of the common dormouse (Muscardinus avellanarius) in Lithuania. Acta Theriol., 42: 113-122

Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.

Kiekbusch, J. & K. Romahn (2009): Erfassung der Brutbestände der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und in der Roten Liste der Vögel Schleswig-Holsteins aufgeführten Vogelarten im Gebiet „Staatsforsten im Kisdorfer Wohld“. Staatliche Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des MLUR-SH.

Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.

Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.

Klose, O. & B. Koop (2007): Brutbestand, Verbreitung und Siedlungsdichte des Uhus (Bubo bubo) in Schleswig-Holstein. Corax 20: 251-262

Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.

Koop, B & K. Jeromin (2006): Untersuchungen zu den verbreitet auftretenden Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein. Zusammenfassung der Jahre 1999-2005 im Auftrag des MLUR. 46 S.

Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.

LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).

LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums

für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.

LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.

LBV (2009): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 23.06.2008, Stand: 25. Feb 2009

Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).

LLUR (2012): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.

Looft, V. & G. Busche (1990): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 2: Greifvögel, 199 S.

Mebs, T. & W. Scherzinger (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände, 395 S.

Meschede, A. et al. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).

Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305

MLUR (2003-2011): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte

NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Quast, J. (2001): Ökologie und Genetik von Haselmauspopulationen (Muscardinus avellanarius L.) im Schleswig-Holsteinischen Linau. Diplomarbeit Univ. Hmb.

Romahn, K., Jeromin, K., Kiekbusch, J., Koop, B. & B. Struwe-Juhl (2008): Europäischer Vogelschutz in Schleswig-Holstein. Arten und Schutzgebiete. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 358 S.

Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007).

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB
zur

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kisdorf

Gebiet : „- Friedwald -Teilbereich des Geheges Endern“

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, um die beabsichtigte Friedwaldnutzung in einem Teilgebiet des Geheges Endern vorzubereiten. Bei einem Friedwald handelt es sich nicht um einen Waldfriedhof, vielmehr bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes; eine Kennzeichnung oder Einfriedigung des Geländes erfolgt nicht. Zur Realisierung des Friedwaldes wird der Bereich als Fläche für den Wald, mit der Zweckbestimmung als Friedwald dargestellt. Die Feuchtwaldbereiche, der an Habitatbäumen besonders reiche Waldbereich im Norden, sowie der vorhandene Naturwald einschließlich einer umgebenden 30-Meter Pufferzone werden von der Nutzung als Friedwald ausgenommen. Im Zuge der Umsetzung der Planung wird die innere Wegeführung so gestaltet, dass dies Besucher gar nicht erst in die Nähe dieser Bereiche gelangen. Darüber hinaus wird durch Beschilderung der Zugangsbereiche auf die besondere Schutzwürdigkeit, Wertigkeit und Empfindlichkeit des FFH/ Vogelschutzgebietes hingewiesen und um besondere Rücksichtnahme und Ruhe gebeten. Gegebenenfalls werden individuelle Lösungen wie Holzgeländer eingesetzt.

Die reguläre Waldbewirtschaftung wird auch nach Anlage des Friedwaldes weiter betrieben, wobei die verpachteten Friedbäume hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Die Waldpflege wird zukünftig ganz auf den dauerhaften Erhalt des Friedbaumes ausgerichtet sein, damit steigt der Altholzanteil dieses Waldstückes.

Die Umsetzung des Friedwaldes ist kurzfristig vorgesehen.

Die überplante Waldparzelle wird begrenzt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen. Der gültige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als Fläche für den Wald aus. Innerhalb dieser Waldparzelle befindet sich ein Kulturdenkmal. Der gesamte Planbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Deergraben, Kisdorfer Wohld, Endern (Verordnung vom 20.09.1984).

Aufgrund der Ausweisung von Europäischen Schutzgebieten liegt der Planbereich innerhalb des FFH Gebietes 2126-391 (Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen) und des Vogelschutzgebietes 2126-401 (Kisdorfer Wohld).

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die notwendigen der FFH- Verträglichkeitsprüfungen (FFH- Vorprüfung) durchgeführt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Vorhabenbedingte negative Beeinträchtigungen, die erheblich im Sinne der FFH-Richtlinien sein könnten nicht gegeben sind.

Die Markierung und Erhaltung der Höhlenbäume sowie die Ausgrenzung von Feuchtwaldparzellen sind feste Bestandteile des Vorhabens. Ansonsten besteht kein planungsrechtliches Erfordernis für weitere Kompensationsmaßnahmen Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, bei denen davon ausgegangen werden könnte, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer wären.

_____		_____
Ort, Datum	L.S.	Bürgermeister